

# ***Rückstellungen in der Rechnungslegungspraxis von Nonprofit-Organisationen***

Bachelor-Thesis im Bachelor of Science Betriebsökonomie  
der Fernfachhochschule Schweiz

---

Autorin: *Lada Svastova*

Einreichdatum: *31.01.2024*

Referent: *Prof. Dr. Daniel Zöbeli*

## Management Summary

Die Bildung von Rückstellungen ist mit einem Ermessensspielraum beim Ansatz sowie bei der Bewertung verbunden, welcher nicht nur bei den gewinnorientierten Unternehmen zu bilanzpolitischen Zwecken ausgenutzt wird. Im Nonprofit-Bereich bestehen jedoch kaum Tatbestände, welche zur Bilanzierung von Rückstellungen führen. Es wird vermutet, dass zahlreiche Rückstellungen stille Reserven darstellen. Diesbezüglich gewinnt eine transparente Rechenschaftsablage an Bedeutung. Insbesondere Spender und staatliche Organisationen haben ein berechtigtes Interesse, anhand einer unverfälschten Jahresrechnung zu beurteilen, wie diejenige NPO mit den zugewendeten Geldern gewirtschaftet hat.

Das Ziel der Bachelorarbeit ist eine Bestandsaufnahme der Rechnungslegungspraxis von der Zewo zertifizierten Nonprofit-Organisationen über Rückstellungen. Es wird vermittelt, wie diese NPO die Vorgaben nach Swiss GAAP FER 21 umsetzen und wie gross die Bedeutung der Rückstellungen in deren Abschlüssen ist. Schliesslich wird die verbale Berichterstattung betreffend Rückstellungen untersucht.

Um die Forschungsfragen beantworten zu können, wurde eine quantitative sowie qualitative Inhaltsanalyse durchgeführt. Die Daten wurden manuell in einem standardisierten Fragebogen erfasst. Die Stichprobe umfasst 394 von der Zewo zertifizierte NPO. Beschränkt wurde sich auf die deutschsprachigen Jahresrechnungen.

Knapp 31 % der NPO haben eine oder mehrere Arten von Rückstellungen ausgewiesen. Die Untersuchung zeigt, dass zahlreiche als Rückstellung gebildete Positionen keine Rückstellungen darstellen. Des Weiteren werden aufgrund der vagen oder fehlenden Erläuterungen 42 Positionen als unklar kategorisiert.

In den Handlungsempfehlungen wird darauf hingewiesen, die Abgrenzung zu anderen Bilanzpositionen kritisch zu beurteilen, das Verrechnungsverbot zu beachten und die Interpretationsspielräume für den Bilanzleser mithilfe präziser Erläuterungen zu eliminieren.

Die Untersuchung bestätigt, dass die Rückstellungen auch im NPO-Bereich von Unklarheiten und Fehlern geprägt sind, auch wenn die Jahresrechnungen revidiert werden müssen. Einen interessanten Aufschluss könnte eine Untersuchung der nicht von der Zewo zertifizierten NPO sowie der französischen und italienischen NPO geben.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Management Summary</b> .....	<b>I</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>II</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Ausgangslage und Problemstellung .....	1
1.2 Forschungsziel und Forschungsfrage .....	3
1.3 Aufbau der Arbeit.....	3
<b>2 Theoretische Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
2.1 Nonprofit-Organisationen.....	4
2.2 Rechnungslegung.....	5
2.2.1 Allgemeine Problematik .....	5
2.2.2 Rückstellungen in der Accountingtheorie und internationale Empfehlungen .....	6
2.2.3 Rückstellungen im Gesetz .....	11
2.2.3.1 Rückstellungen im Obligationenrecht.....	11
2.2.3.2 Rückstellungen im Steuerrecht .....	12
2.2.4 Rückstellungen in den Swiss GAAP FER.....	14
<b>3 Methodisches Vorgehen</b> .....	<b>20</b>
3.1 Stichprobe .....	20
3.2 Vorgehensweise und Datenauswertung .....	20
3.3 Fragebogenmethodik.....	21
<b>4 Untersuchungsergebnisse</b> .....	<b>23</b>
4.1 Ansatz und Rückstellungsarten .....	23
4.2 Bewertung .....	32
4.3 Anhang und verbale Berichterstattung.....	35
<b>5 Schlussbetrachtung</b> .....	<b>40</b>
5.1 Handlungsempfehlungen.....	40
5.2 Kritische Würdigung .....	41
5.3 Fazit und Ausblick .....	41
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>43</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>47</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>48</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>49</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>50</b>
<b>Hilfsmittelverzeichnis</b> .....	<b>0</b>
<b>Selbständigkeitserklärung</b> .....	<b>1</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Im Forprofit-Bereich gelten die Gewinnerzielung sowie die Forderung nach Wachstum als oberste ökonomische Grundprinzipien (von Schnurbein, 2017). Daran sind insbesondere die Shareholder interessiert. «In Nonprofit-Organisationen (kurz: NPO) sieht die Ausgangssituation grundsätzlich anders aus: Als oberstes Ziel gilt die Zweckerfüllung, wobei der Zweck ein ideelles oder gemeinnütziges Sachziel ist» (von Schnurbein, 2017, S. 147–148). «Wichtiges Merkmal von NPO ist, dass sich der Kreis der Leistungsempfänger von jenem der Leistungserbringer unterscheidet: Diese NPO finanzieren sich demnach durch eine unbestimmte Anzahl von Personen (z. B. Spender, Mitglieder, Gönner), die nicht gleichzeitig Destinatäre der entsprechenden Organisation sind und mit ihrer Zuwendung i. d. R. auch keinen Rechtsanspruch auf eine gemeinnützige Leistung erwerben» (Eberle & Zöbeli, 2014, S. 626). Diesbezüglich haben Spender<sup>1</sup> ein grosses Interesse, die Wirksamkeit der zugewendeten Gelder mittels unverfälschter Informationen beurteilen zu können (Zöbeli et al., 2012). Ein Spender, der für einen bestimmten Zweck eingezahlt hat, darf zu Recht erwarten, dass seine Spende für diesen entsprechenden Zweck auch verwendet wird (Zöbeli et al., 2012). Ausserdem benötigen Spender Informationen für ihre Entscheidung, ob sie einer spendensammelnden Organisation Geld geben (Busse & Wellbrock, 2008).

Das Bedürfnis nach mehr Rechenschaft und Transparenz wurde durch Fehlverhalten und einzelne Skandale verstärkt (Anheier et al., 2011; Heer, 2002). «Zwar lässt sich auch durch Transparenz und Rechnungslegung kein völliger Schutz vor kriminellen Machenschaften in diesen Organisationen erreichen, dennoch erschwert eine Verpflichtung zur transparenten Darstellung des Organisationsgebarens auch den Anreiz zu manipulativem Handeln» (Löwe, 2003, S. 2).

Die Rechnungslegung von NPO kann den Spendern als ein wesentliches Informationsinstrument dienen (Busse & Wellbrock, 2008). Zu diesem Zweck müssen die veröffentlichten Jahresrechnungen dem Grundsatz «Fair Presentation» entsprechen sowie frei von wesentlichen Falschaussagen sein (Eberle & Schmitz, 2016). Es wird sich in dieser Arbeit konkret mit der Problematik der Rückstellungen befassen, da in

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Bachelorarbeit ausschliesslich die männliche Form benutzt. Dabei können jedoch sowohl männliche als auch weibliche Personen angesprochen sein.

der Praxis keine andere Bilanzposition derart von Missverständnissen und Unklarheiten geprägt ist wie ebendiese (Boemle & Lutz, 2008).

«Rückstellungen sind für unsichere, aber wahrscheinliche Mittelabflüsse zu bilden, die für den Bilanzierenden zu keinem Gegenwert führen» (Zöbeli & Schmitz, 2017, S. 80). «Rückstellungen sind grundsätzlich mit dem besten Schätzwert (Best Estimate) der künftigen Auszahlungen zu bewerten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlich sind» (Gebhardt, 2022, S. 124). Eine Schätzung ist zwangsläufig mit einem Ermessensspielraum verbunden, welcher natürlich auch für bilanzpolitische Zwecke ausgenutzt wird (Gebhardt, 2022). Neben dem Spielraum in der Bewertung besteht ebenfalls beim Ansatz von Rückstellungen immer ein gewisser Ermessensspielraum (Zöbeli, 2003). Durch das Fehlen von lückenlosen Ansatz- und Bewertungskriterien entsteht ein bilanzpolitischer Entscheidungsspielraum (Zöbeli, 2003). Nicht nur gewinnorientierte Unternehmen, sondern auch Nonprofit-Organisationen versuchen ihr Ergebnis über die Bildung und Auflösung von Rückstellungen zu glätten (PWC, 2023).

In der Schweiz besteht eine weitere Problematik, welche die unterschiedliche Definition des Rückstellungsbegriffes nach dem Handels- und Steuerrecht betrifft. In der Praxis werden oftmals Rückstellungen gebildet, vor allem aus steuerlichen Überlegungen (z.B. für Renovationen und Ersatzbeschaffungen), welche steuerrechtlich zwar erlaubt sind (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020). Jedoch entsprechen diese nicht der Definition nach Swiss GAAP FER, da diese zu einem Gegenwert führen. Aufgrund der üblichen Steuerbefreiung von NPO und weil durch stille Reserven keine Steuervorteile erzielt werden können (Teitler-Feinberg et al., 2017), würde man erwarten, dass die nach dem Steuerrecht erlaubten Rückstellungen nicht in den NPO-Abschlüssen vorkommen. In der Rechnungslegungspraxis von NPO ist dies nicht immer der Fall (Schmitz & Zöbeli, 2016).

Im NPO-Bereich sind diejenigen Tatbestände, die zur Bilanzierung von «echten» Rückstellungen führen, eher selten anzutreffen (Schmitz & Zöbeli, 2016). «So sind beispielsweise Haftpflicht- und Prozessrisiken, Wiederherstellungspflichten oder belastende Verträge, die im Forprofit-Accounting eine entsprechende Passivierungspflicht begründen können, bei gemeinnützigen Institutionen kaum anzutreffen» (Schmitz & Zöbeli, 2016, S. 159). Da zahlreiche NPO eine oder mehrere Rückstellungen bilden, wird vermutet, dass es sich hierbei oftmals um stille Reserven handelt (Schmitz & Zöbeli, 2016).

## 1.2 Forschungsziel und Forschungsfrage

Das Ziel der Bachelorarbeit ist eine Bestandsaufnahme der Rechnungslegungspraxis von FER-21-Anwendern sowie eine Überprüfung, inwiefern die Bestimmungen des FER-Rahmenkonzepts, der Kern-FER und FER 21 über Rückstellungen eingehalten werden. Ausserdem wird die Aussagekraft der verbalen Berichterstattung bezüglich Rückstellungen untersucht und die gelungene Anwendung als Benchmark (Best Practice) definiert. Anhand der Untersuchungsergebnisse werden Handlungsempfehlungen für Bilanzierende und Normensetzer aufgestellt.

Daraus lassen sich folgende Forschungsfragen ableiten:

- Wie setzen von der Zewo zertifizierte Nonprofit-Organisationen die Vorgaben über Rückstellungen nach Swiss GAAP FER 21, d.h. dem FER-Rahmenkonzept und insbesondere den Kern-FER um?
- Wie hoch sind die ausgewiesenen Rückstellungen, und wie gross ist die Bedeutung der Rückstellungen ganz allgemein in NPO-Abschlüssen?
- Wie sieht die Transparenz der verbalen NPO-Berichterstattung betreffend Rückstellungen aus?

## 1.3 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Bachelor-Thesis besteht aus fünf Kapitel. Im ersten Kapitel werden die Thematik und die Problemstellung dargestellt sowie das Forschungsziel und die Forschungsfrage formuliert. Das zweite Kapitel befasst sich mit den theoretischen Grundlagen. Erstens wird der Begriff der Nonprofit-Organisation vorgestellt. Daraufhin werden die allgemeine Problematik der Rechnungslegung von NPO und die Rückstellungen in der Bilanztheorie sowie in den internationalen Empfehlungen dargelegt. Anschliessend werden die Rückstellungen in der schweizerischen Gesetzgebung und im Steuerrecht ausgearbeitet. Im Kapitel über die Swiss GAAP FER wird der Begriff der Rückstellungen unter anderem mit Bezug auf die NPO-Rechnungslegungspraxis vorgestellt. Im dritten Kapitel wird das methodische Vorgehen beschrieben. Im vierten Kapitel werden die Ergebnisse der Untersuchung vorgestellt und plausibilisiert. Das abschliessende Kapitel befasst sich mit den resultierenden Handlungsempfehlungen sowie mit den Limitationen, Fazit und Ausblick.

## 2 Theoretische Grundlagen

### 2.1 Nonprofit-Organisationen

«Der Nonprofit-Sektor der Schweiz blickt auf eine lange Tradition zurück und erfreut sich heutzutage breiter Anerkennung und – generell gesehen – einer soliden wirtschaftlichen Grundlage» (von Schnurbein, 2022, S. 37). NPO spielen nicht nur eine bedeutende Rolle in der Gesellschaft, sondern haben auch eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung (Krummenacher, 2019). Gemäss Helmig et al. (2010) trägt der dritte Sektor rund 4.7 % zum Bruttoinlandsprodukt bei. «Rund 90'000 NPO haben im Jahre 2005 rund 21.6 Milliarden CHF umgesetzt» (Helmig et al., 2010, S. 12). NPO gelten auch als wichtige Arbeitgeber, indem sie, umgerechnet in Vollzeitstellen, rund 180'500 Personen beschäftigen (Helmig et al., 2010).

NPO werden in der Literatur durch folgende Kriterien gekennzeichnet:

- Organisationsgrad: Prinzipiell werden nur Organisationen mit einem Mindestmass an formaler Organisation als NPO anerkannt (Helmig et al., 2010). «Eine juristische Persönlichkeit oder eine ähnliche Rechtsform (Verein) ist zwar nicht zwingend erforderlich, aber oft das einzige Kriterium, um die NPO eindeutig vom informellen Haushaltsektor (Familie, Nachbarschaftshilfe etc.) abzugrenzen» (Helmig et al., 2010, S. 8).
- Privater Charakter: «NPO sind private, das heisst nicht staatliche Organisationen. Dies schliesst nicht aus, dass sie von der öffentlichen Hand finanziell unterstützt oder sogar weitgehend finanziert werden» (M. Meyer et al., 2022, S. 8).
- Gewinnausschüttungsverbot: «NPO dürfen zwar Gewinne erwirtschaften, dürfen diese aber nicht ausschütten. Der Gewinn muss also in der Organisation verbleiben und für den Zweck der NPO verwendet werden» (Krummenacher, 2019, S. 17). In Abgrenzung zu gewinnorientierten Unternehmen, welche das Wachstum und die Gewinnerzielung als Grundprinzipien definieren, gilt für die NPO die Zweckerfüllung als das oberste Ziel, wobei der Zweck ein ideelles oder gemeinnütziges Sachziel ist (von Schnurbein, 2017).
- Selbstverwaltung: «NPO müssen sowohl juristisch als auch organisatorisch autonom verwaltet werden» (Helmig et al., 2010, S. 8).
- Freiwilligkeit: NPO müssen ein gewisses Ausmass an ehrenamtlichem oder freiwilligem Engagement aufweisen (Helmig et al., 2010). Zu diesen gehö-

ren neben freiwilligen Arbeitsleistungen auch die Mitgliedschaft oder Erträge in Form von Spenden (z.B. Kruppenacher, 2019).

Ein weiteres wichtiges Merkmal von NPO erwähnt Swiss GAAP FER 21, wonach sich der Kreis der Leistungsempfänger vom Kreis der Leistungserbringer (Spender, Stifter, Mitglieder, Gönner, Mitarbeitende usw.) unterscheidet. Swiss GAAP FER 21 definiert Nonprofit-Organisationen wie folgt: «Als gemeinnützige Nonprofit-Organisationen im Sinne von Swiss GAAP FER 21 gelten ungeachtet der Rechtsform insbesondere Organisationen, die

- gemeinnützige, insbesondere soziale Leistungen unabhängig von einem Anspruch für Aussenstehende und/oder einer Mitgliedschaft im Interesse der Allgemeinheit erbringen und
- sich öffentlich an eine unbestimmte Zahl von Spendern wenden oder unentgeltliche Zuwendungen erhalten und/oder sich mehrheitlich mit Geldern der öffentlichen Hand finanzieren.»

Swiss GAAP FER 21 enthält spezifische Vorgaben, die wesentliche Grundsatzfragen des Jahres- und Konzernabschlusses im NPO-Sektor abdecken (vgl. Kap. 2.2.4) und für weitere deutschsprachige Länder kommt diesen massgeschneiderten Bestimmungen Vorbildwirkung zu (Horak & Baumüller, 2022, S. 346).

## 2.2 Rechnungslegung

### 2.2.1 Allgemeine Problematik

Die Rechnungslegung von NPO dient einerseits der internen Kontrolle, andererseits für Zwecke der externen Rechenschaftslegung (Horak & Baumüller, 2022). «Für die Stakeholder von NPOs sind die veröffentlichten Informationen aus dem Rechnungswesen oftmals eine wichtige Entscheidungsgrundlage für ihr Verhalten gegenüber diesen» (Horak & Baumüller, 2022, S. 342). «Für die Veröffentlichung von Rechnungslegungsinformationen spricht zudem, dass dadurch die Transparenz im Spendensektor insgesamt erhöht wird und zu einer Stärkung des Vertrauens in diesen Sektor führen kann» (Busse & Wellbrock, 2008, S. 180). Es ist zu beachten, dass nicht nur Spender, sondern auch weitere Stakeholder mehr Transparenz fordern. «Die Pluralität an Stakeholdern ist das zentrale Charakteristikum für Accountability in NPO, da sie gegenüber verschiedenen Akteuren und in verschiedene Richtungen accountable sind: aufwärts gegenüber Gebern und Regulatoren, abwärts gegenüber Leistungsempfängern und Klienten, nach aussen gegenüber Partnern, der Gesellschaft, den Medien und ähnlichen im Feld tätigen Organisationen



sowie nach innen gegenüber Mitarbeitern und Ehrenamtlichen, aber auch hinsichtlich der Erfüllung der eigenen Mission» (Anheier et al., 2011). Nicht zuletzt wird die Öffentlichkeit erwähnt, da die i.d.R. steuerbefreiten NPO indirekt von der Öffentlichkeit mitfinanziert werden (Zöbeli et al., 2012). Unter anderem wird der Bedarf nach Rechenschaftsablage durch die öffentlich gewordenen Skandale des NPO-Sektors (z.B. Veruntreuungen von Spendenmitteln oder Abgabenhinterziehungen) verstärkt (Horak & Baumüller, 2022).

Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse, die Wirksamkeit der freiwilligen Gelder mittels unverfälschter Informationen zu beurteilen (Zöbeli et al., 2012). «Die Transparenz sowie die Qualität der Rechnungslegung gemeinnütziger Organisationen hat sich seit der Einführung von Swiss GAAP FER 21 deutlich verbessert» (Zöbeli et al., 2012, S. 29). Dazu hat auch beigetragen, dass die Schweizerische Zertifizierungsstelle für gemeinnützige Spenden sammelnde Organisationen (Zewo) für die Erlangung des Zewo-Gütesiegels dessen Anwendung für die Erstellung von Jahresrechnungen voraussetzt (Eberle, 2011).

## 2.2.2 Rückstellungen in der Accountingtheorie und internationale Empfehlungen

«Die klassischen Bilanztheorien spielen heute für die Normensetzer in der Rechnungslegung keine grosse Rolle mehr. Moderne Rechnungslegungsstandards wie die IAS (International Financial Reporting Standards – IFRS) oder die United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) sind Kompromisse im Spannungsfeld von rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, pragmatischen und v.a. auch politischen Elementen» (Zöbeli, 2003, S. 20). Die internationalen Richtlinien lösen somit die früher schärfer getrennt gesehene Bilanztheorie ab, und auch der Rückstellungsbegriff orientiert sich an diese Richtlinien.

Den Rückstellungen (englisch: *provisions*) wird in International Financial Reporting Standards (IFRS) das Regelwerk IAS 37 gewidmet.

Definition der Rückstellung nach IAS 37.10:

- Eine Rückstellung ist eine Schuld, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss ist.
- Eine Schuld ist eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, die aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht und deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäss mit einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist.

- Ein verpflichtendes Ereignis ist ein Ereignis, das eine rechtliche oder faktische Verpflichtung schafft, aufgrund derer das Unternehmen keine realistische Alternative zur Erfüllung der Verpflichtung hat.

Da Rückstellungen folglich – wie Verbindlichkeiten – Schulden sind (Gebhardt, 2022, S. 120), müssen somit alle Voraussetzungen einer Verbindlichkeit erfüllt sein (Zöbeli, 2003). «Bei Verbindlichkeiten sind jedoch im Gegensatz zu Rückstellungen ihr Entstehungsgrund, Fälligkeitstermin und geschuldeter Betrag jeweils bekannt bzw. mit sehr hoher Sicherheit bestimmbar» (Gebhardt, 2022, S. 120).

Gemäss IAS 37.14 sind Rückstellungen anzusetzen, wenn:

- Einem Unternehmen aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige Verpflichtung (rechtlich oder faktisch) entstanden ist;
- Der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist;
- Eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Diese drei Bedingungen sind kumulativ zu erfüllen (IAS 37.14). Folglich ist die Passivierung von Rückstellungen an das Bestehen einer Verpflichtung geknüpft, welche entweder aus rechtswirksam geschlossenen Verträgen, gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen resultieren oder auch aus rein wirtschaftlichen oder moralischen Überlegungen entstehen kann (Gebhardt, 2022). Die wirtschaftlichen (auch faktisch genannten) Verpflichtungen «stellen insbesondere Kulanzleistungen gegenüber Kunden dar, denen sich das Unternehmen unter wirtschaftlichen Aspekten gar nicht entziehen kann» (Behr & Leibfried, 2014, S. 448). Im deutschsprachigen Raum werden ausser *Verpflichtungsrückstellungen* und *Kulanzrückstellungen* Rückstellungen in folgende Klassen unterteilt (Zöbeli, 2003):

- *Aufwandsrückstellungen*: «Rückstellungen, denen keine Außenverpflichtungen zugrunde liegen. Vielmehr handelt es sich um Rückstellungen für künftige Aufwendungen, die nicht aufgrund rechtlicher oder faktischer Verpflichtungen getätigt werden» (Haas, 2011, S. 43). «Diese werden für unterlassene Aufwendungen zur Instandhaltung, für Abraumbeseitigung, Forschungs- und Entwicklungsprojekte, für Restrukturierungen oder in guten Geschäftsjahren zur Vorwegnahme von künftigen Aufwendungen oder Investitionen gebildet. Solche sogenannten Innenverpflichtungen sind weder rechtlich noch betriebswirtschaftlich echte Verbindlichkeiten» (Boemle & Lutz, 2008, S. 372).

- *Drohverlustrückstellungen*: «Es handelt sich um Rückstellungen für drohende Nachteile aus einem laufenden Vertrag oder Geschäft» (Boemle & Lutz, 2008, S. 372).

«In einigen Fällen, vor allem bei Gerichtsverfahren, kann es unsicher sein, ob überhaupt eine gegenwärtige Verpflichtung besteht. IAS 37.15 f. sehen für solche Fälle vor, dass das Unternehmen sämtliche verfügbaren Informationen nutzen muss, um zu bestimmen, ob mehr für das Bestehen einer Verpflichtung als dagegen spricht (*«more likely than not»*)» (Gebhardt, 2022, S. 120). Ausserdem ist das Aussenverpflichtungsprinzip zu beachten. «Verbindlichkeiten sind nur dann passivierungsfähig, wenn sie Verpflichtungen gegenüber Dritten darstellen» (Rüdinger, 2004, S. 58). Damit sind Aufwandsrückstellungen grundsätzlich nicht zulässig (Zöbeli, 2003). Bei Rechtsverpflichtungen ist das Prinzip stets erfüllt, aber bei den faktischen Verpflichtungen ist dies nicht eindeutig bestimmbar. Zwar sieht IAS 37.10 vor, dass das Unternehmen bei den anderen Parteien eine gerechtfertigte Erwartung weckt, dass es den entstehenden Verpflichtungen nachkommt. Jedoch kann sich «die bestehende Erwartungshaltung der Betroffenen auch auf Massnahmen des Unternehmens erstrecken, die keine Leistungen gegenüber Dritten bilden, was etwa der Fall sein kann bei in Zukunft notwendigen Instandhaltungsausgaben oder Grossreparaturen» (Rüdinger, 2004, S. 59). Den Drohverlustrückstellungen sind IAS 37.66 ff. gewidmet und «sie werden beschrieben als spezielle Verpflichtungen aus verlustbringenden Verträgen, den sog. *onerous contracts*» (Zöbeli, 2003, S. 183).

Weiterhin muss beachtet werden, ob aufgrund der gegenwärtigen Verpflichtung ein Abfluss von Ressourcen als wahrscheinlich gilt (Gebhardt, 2022). Auch hier wird nach IAS 37.23 verlangt, dass die Begleichung der Verpflichtung zu einem künftigen Abfluss wirtschaftlicher Ressourcen mit einer mehr als 50-prozentigen Wahrscheinlichkeit (*«more likely than not»*) führt (Behr & Leibfried, 2014). Es ist zu erwähnen, dass bereits diese zwei Voraussetzungen an Wahrscheinlichkeitsüberlegungen geknüpft sind.

Die dritte Voraussetzung, nach einer verlässlichen Schätzung, wird in IAS 37.25 konkretisiert:

- *Von äusserst seltenen Fällen abgesehen dürfte ein Unternehmen in der Lage sein, ein Spektrum möglicher Ergebnisse zu bestimmen und daher auch eine Schätzung der Verpflichtung vornehmen zu können, die für den Ansatz einer Rückstellung ausreichend verlässlich ist.*

Es scheint, dass diese Voraussetzung «bewusst niedrig gesetzt wurde und lässt sich doch bei jeder noch so unwahrscheinlichen Verpflichtung eine «zuverlässige» Bandbreite von möglichen Werten feststellen, und gehe sie nur von Null bis beinahe

unendlich. Damit eröffnet sich dem Bilanzierenden ein weiterer bilanzpolitischer Spielraum» (Zöbeli, 2003, S. 188).

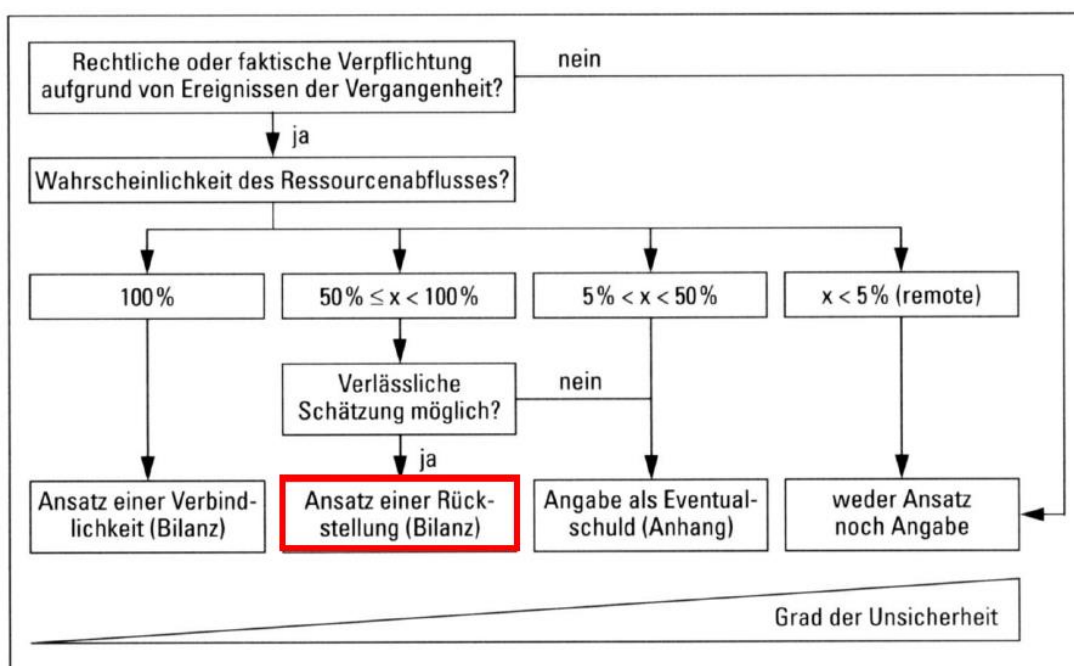


Abbildung 1: Übersicht Ansatz von Rückstellungen und weiteren Passiven

Quelle: (Behr & Leibfried, 2014)

Die obige Darstellung fasst die Vorgehensweise bei dem Ansatz zukünftiger Verpflichtungen zusammen (Behr & Leibfried, 2014).

Eine weitere Problematik der Rückstellungen betrifft ihre Bewertung. Gemäss IAS 37.36 gilt:

- *Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schätzung der Ausgabe dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich ist.*

Auch die bestmögliche Schätzung impliziert auf die damit verbundenen Ermessensspielräume, die natürlich ebenso für bilanzpolitische Zwecke ausgenutzt werden können (Gebhardt, 2022). «Dem IASB ist dies bewusst. Der Normengeber verweist deshalb auf die Möglichkeit, Expertenmeinungen einzuholen, auf einschlägige Erfahrungswerte zu rekurrieren oder auf wertaufhellende Informationen zurückzugreifen» (Gebhardt, 2022, S. 124). Es wird zwar eine angemessene Sorgfalt bei der Schätzung eingefordert (Haaker & Schaden, 2023), jedoch bestehen auch dann noch grosse Ermessensspielräume (Gebhardt, 2022). Liegt eine Bandbreite von

gleichartigen Verpflichtungen vor, ist die Erwartungswertmethode<sup>2</sup> mithilfe der Erfahrungswerte anzuwenden (Gebhardt, 2022; Zöbeli, 2003). Im Gegenzug bestehen bei den singulären Ereignissen keine Erfahrungswerte und der Ermessensspielraum fällt entsprechend höher aus (Gebhardt, 2022).

Gemäss Gehrig und Palas (2021) ist die konkrete Bewertung in vielen Geschäftsberichten schwer nachzuvollziehen, da geschäftliche Hintergründe und verwendete Annahmen nicht offengelegt werden; und dies, obwohl IAS 37.85 eine kurze Beschreibung der Art der Verpflichtung sowie die Angaben von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeiten dieser Abflüsse vorsieht. Auch diesen Vorschriften mangelt es an Regelungsschärfe und sie ermöglichen somit, «dass die Unternehmungen keine oder kaum brauchbare Angaben zu den einzelnen Rückstellungen machen» (Zöbeli, 2003, S. 195). Ausserdem sind für jede Gruppe von Rückstellungen diejenige Angaben offenzulegen, welche üblicherweise in einem Rückstellungsgitter dargestellt werden (Buchwert zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode sowie Bildung, Verwendung und Auflösung von Rückstellungen) (IAS 37.84).

Die US-GAAP verfügen über keinen eigenen Standard für Rückstellungen. Die wichtigsten Bestimmungen zu Rückstellungen befinden sich im SFAS-5 (Zöbeli, 2003). Der Standard beschreibt Rückstellungen als «contingent liabilities» (Rüdinger, 2004). Nach SFAS-5 sind Rückstellungen keine eigenständige Bilanzpositionen, sondern ein Unterfall einer Verbindlichkeit (Zöbeli, 2003). SFAS-5.3 definiert die Rückstellung als «einen Tatbestand, bei dem zunächst unsicher ist, ob die Ausgaben in Zukunft tatsächlich eintreten werden, die Unsicherheit aber entweder durch das Eintreten oder das Ausbleiben eines oder mehrerer Zukunftsereignisse aufgehoben wird» (Rüdinger, 2004, S. 45). Eine Rückstellung darf nur dann angesetzt werden, wenn eine Aussenverpflichtung vorliegt, und analog IAS dürfen keine Aufwandsrückstellungen gebildet werden (Zöbeli, 2003).

Die SFAS-5.3 unterscheidet drei Wahrscheinlichkeitsbegriffe:

- *Probable* – der Eintritt des Zukunftsereignisses ist sehr wahrscheinlich<sup>3</sup>
- *Reasonably possible* – die Wahrscheinlichkeit ist mehr als niedrig, aber kleiner als sehr wahrscheinlich
- *Remote* – die Wahrscheinlichkeit ist niedrig

---

<sup>2</sup> Berechnung des Erwartungswertes: «Die einzelnen Werte werden mit ihrer Wahrscheinlichkeit gewichtet und zusammengezählt» (Zöbeli, 2003, S. 107).

<sup>3</sup> In der Literatur wird eine Wahrscheinlichkeit von 70 – 75 % angegeben (Rüdinger, 2004; Zöbeli, 2003).

Rückstellungen können bilanziert werden, wenn der Eintritt der Verpflichtung sehr wahrscheinlich (*probable*) ist und der Betrag verlässlich geschätzt (*reasonably estimated*) werden kann (SFAS-5.8). Die Bewertung erfolgt nach dem besten Schätzwert (Rüdinger, 2004), aber im Gegensatz zu den IAS 37 wird bei einer Bandbreite von möglichen Belastungen der tiefste Wert angewendet (Persons, 2010).

## 2.2.3 Rückstellungen im Gesetz

### 2.2.3.1 Rückstellungen im Obligationenrecht

Für die Rechnungslegung nach Obligationenrecht (OR) gilt nach wie vor das Vorsichtsprinzip (Art. 958c Abs.1 Ziff. 5 OR). Zum Teil widerspricht dies dem Prinzip der «Fair Presentation» (Art. 958c Abs.1 Ziff. 5 OR), welches das übergeordnete Prinzip von IFRS (Persons, 2010) oder Swiss GAAP FER darstellt (Zöbeli & Schmitz, 2017). «Es verlangt eine besondere Sorgfalt in der Ermessensausübung von erforderlichen Schätzungen unter ungewissen Umständen, sodass Vermögenswerte oder Erträge nicht zu hoch und Schulden oder Aufwendungen nicht zu tief angesetzt werden» (Handschin, 2013, S. 3). Im Art. 960 OR wird geregelt, «dass Rückstellungen vorsichtig zu bewerten sind und dass ihre Bewertung bei konkreten Anzeichen eines zu geringen Betrages anzupassen ist» (Rentsch & Zöbeli, 2015, S. 170). «Sind bei der Beurteilung von rückstellungspflichtigen Sachverhalten mehrere realistischen Szenarien möglich, ist dasjenige zu wählen, das zum höchsten Rückstellungsbetrag führt» (Rentsch & Zöbeli, 2015, S. 172). Rückstellungen müssen bei Einzelsachverhalten (beispielsweise bei Rechtsstreitigkeiten) einzeln bewertet werden, dagegen können sie bei einer grösseren Anzahl ähnlicher Sachverhalte als Gruppe bewertet und mit dem Erwartungswert der geschätzten Mittelabflüsse angesetzt werden (Rentsch & Zöbeli, 2013). Die Rückstellungen sind im Art. 960e OR definiert:

- Abs. 2 – *Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.*

Rückstellungen gehören auch nach dem OR zu Verbindlichkeiten und stellen unsichere Verbindlichkeiten dar (Rentsch & Zöbeli, 2013). «Sie müssen bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse begründet sind und der entsprechende Mittelabfluss aus eigener Kraft nicht mehr zu verhindern ist. Der künftige Mittelabfluss begründet keinerlei Vorteile oder zusätzliche Ansprüche für das Unternehmen» (Rentsch & Zöbeli, 2013, S. 11).

Gemäss Art. 960e Abs. 3 OR dürfen Rückstellungen gebildet werden für:

- regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen;
- Sanierungen von Sachanlagen;
- Restrukturierungen;
- die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens.

Obwohl der Ansatz von Rückstellungen im Jahr 2013 konkretisiert wurde, bietet das Obligationenrecht nach wie vor relativ grosse Spielräume zur Bildung stiller Reserven (Behr & Leibfried, 2014). So sind konkret «Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» erlaubt. «Weitere Möglichkeiten für stille Reserven ergeben sich, wenn von der in Art. 960 Abs. 4 OR gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, nicht mehr benötigte Rückstellungen stehenzulassen» (Rentsch & Zöbeli, 2013, S. 11). «Über Rückstellungen, die stille Reserven darstellen, muss in der Jahresrechnung nicht besonders informiert werden» (Rentsch & Zöbeli, 2015, S. 187). Ausserdem «zählt auch die «Sanierung von Sachanlagen» zu den Rückstellungsgründen. In der Praxis werden solche Rückstellungen gebildet, wenn notwendige Unterhaltsarbeiten nur alle paar Jahre vorgenommen werden – typischerweise bei Liegenschaften oder grösseren technischen Anlagen. Weil keine Verpflichtung gegenüber Dritten besteht, sind dies keine «echten» Verbindlichkeiten» (Rentsch & Zöbeli, 2013, S. 11).

Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 OR verlangt, «Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung» im Anhang offenzulegen. Ein Rückstellungsspiegel wird nicht vorgeschrieben (Rentsch & Zöbeli, 2013). «Führt die Bildung bzw. Auflösung von Rückstellungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Aufwendungen und Erträgen, sind diese gemäss Art. 959c Abs. 2 Ziff. 12 OR im Anhang offenzulegen» (Rentsch & Zöbeli, 2013, S. 13). Ausserdem ist die Nettoauflösung stiller Reserven im Anhang offenzulegen, falls dadurch das ausgewiesene Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird (Suter & Teitler-Feinberg, 2016).

### **2.2.3.2 Rückstellungen im Steuerrecht**

Infolge des Massgeblichkeitsprinzips gilt: «Was in der handelsrechtlichen Jahresrechnung im Einklang mit dem Gesetz verbucht wurde, ist grundsätzlich auch für die Bemessungsgrundlage der direkten Steuern massgeblich» (Suter & Teitler-Feinberg, 2016, S. 108). Daraus resultiert eine weitere Problematik der Rückstellungen, explizit die unterschiedlichen Ansatzbestimmungen. «Handelsrechtlich sind Rückstellungen nach dem Grundsatz der Bilanzvorsicht und nach dem Imparitäts-

prinzip zu bilden. Steuerrechtlich sind sie jedoch nur zulässig, soweit sie geschäftsmässig begründet sind» (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020, S. 108).

Art. 63 Abs. 1 DBG erläutert anerkannte Rückstellungen für:

- Ziff. a – *im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;*
- Ziff. b – *Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;*
- Ziff. c – *andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;*
- Ziff. d – *künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Mio. CHF.*

«Nur gerade bei den Verpflichtungen im Wortlaut von Ziff. a handelt es sich um Rückstellungen im betriebswirtschaftlichen Sinne» (Zöbeli, 2003, S. 163). Ein Unterschied zu dem handelsrechtlichen Abschluss besteht in der Erfassung der Wertberichtigungen auf dem Umlaufvermögen, welche fälschlicherweise als Rückstellungen bezeichnet werden. Steuerlich anerkannt sind Rückstellungen für die allgemeinen Verlustgefahren auf Kundenguthaben (Delkredere) in den meisten Kantonen im Umfang von 5 bis 10 % (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020). Ausserdem werden «bei der Warenbewertung in der Praxis recht weitgehende Wertberichtigungen, die auch als Rückstellungen bezeichnet werden, anerkannt. So darf unter bestimmten Voraussetzungen das Warenlager bis zu einem Drittel unter dem Gestehungs- bzw. Marktwert bilanziert werden, ohne dass diese Reservebildung, welche über die echte Abschreibung hinausgeht, besonders begründet werden muss» (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020, S. 109). Ziffer c. spricht von Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, was zum Ausdruck bringt, dass Drohverlustrückstellungen zulässig sind (Zöbeli, 2003). Eine Besonderheit stellen die erlaubten Rückstellungen für Forschung und Entwicklung dar (Zöbeli, 2003). «Dabei handelt es sich im Grunde genommen um Rücklagen, welche steuerlich grundsätzlich nicht als Fremdkapital gelten. Der Gesetzgeber wollte aber die steuerlich wirksame Bildung solcher Reserven bis zu einem gewissen Grad zulassen, weshalb er sie explizit bei den zulässigen Rückstellungen aufgenommen hat» (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020, S. 109). Die schweizerischen Steuerbehörden lassen zwar im definierten Masse stille Reserven auf Rückstellungen zu, aber keine willkürlichen (Suter & Teitler-Feinberg, 2016). «So müssen nicht mehr notwendige Rückstellungen steuerlich wieder aufgelöst werden, auch wenn eine entsprechende Auflösung im handelsrechtlichen Abschluss nicht erfolgt ist (Art. 63 Abs. 2 DBG). Der Steuerpflichtige erleichtert sich



das Vorgehen, wenn er nur steuerlich zulässige Rückstellungen bildet» (Suter & Teitler-Feinberg, 2016, S. 109–110).

#### 2.2.4 Rückstellungen in den Swiss GAAP FER

Die Swiss GAAP FER wurden durch die Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (FER) ausgearbeitet, um «die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Einzelabschlüsse sowie der Konzernrechnungen zu erhöhen und deren Gleichwertigkeit mit internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen zu erreichen» (Boemle & Lutz, 2008, S. 80). Dank dem modularen Aufbau von Swiss GAAP FER sollte ein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis sowohl für kleinere als auch für grössere Organisationen erzielt werden (C. Meyer, 2008). Swiss GAAP FER bestehen aus folgenden Bausteinen: Rahmenkonzept, Kern-FER, weitere und branchenspezifische Swiss GAAP FER sowie Swiss GAAP FER zur Konsolidierung (Eberle & Schmitz, 2017). Kleine Organisationen im Sinne der FER (FER 1/2) können sich auf die Anwendung der Kern-FER (Rahmenkonzept, FER 1–6) beschränken. Zu diesen gehören Organisationen, die zwei der nachstehenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten (FER 1/2):

- *Bilanzsumme von CHF 10 Millionen*
- *Jahresumsatz von CHF 20 Millionen*
- *50 Vollzeitstellen*

Zu den branchenspezifischen Swiss GAAP FER gehört auch die Fachempfehlung für die Rechnungslegung gemeinnütziger Nonprofit-Organisationen Swiss GAAP FER 21 (Eberle & Schmitz, 2017). «Aufgrund der weitestgehend von Spenden und Subventionen finanzierten Aktivitäten von Nonprofit-Organisationen haben sowohl der Staat als auch die Allgemeinheit ein hohes Interesse daran, deren Wirksamkeit mittels einheitlicher, verständlicher und vergleichbarer Kriterien bewerten zu können» (Eberle & Zöbeli, 2014, S. 626). Der Anstoss, einen Rechnungslegungsstandard zu entwickeln, kam von den betroffenen NPO selbst (Eberle, 2011). Deshalb wurde diese Fachempfehlung nach mehrjähriger Zusammenarbeit von der Projektgruppe der FER-Fachkommission mit zukünftigen Anwendern per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt (Eberle & Zöbeli, 2014).

In FER 21/Einleitung wird die Einbettung von Swiss GAAP FER 21 in das gesamte Regelwerk beschrieben: «In Ergänzung und in teilweiser Abänderung der übrigen Fachempfehlungen (Swiss GAAP FER) gelten für die Jahresrechnungen von gemeinnützigen Nonprofit-Organisationen die nachstehenden besonderen Empfehlungen.» Damit kommt zum Ausdruck, dass die Bestimmungen von Swiss GAAP FER

21 den anderen Swiss GAAP FER grundsätzlich vorgehen und wo Swiss GAAP FER 21 keine Regelung vorgibt, werden die übrigen Swiss GAAP FER angewendet (Eberle & Schmitz, 2017).

Im Vordergrund von Swiss GAAP FER steht die «True & Fair View» als der oberste Grundsatz für die Jahresrechnung (Zöbeli & Schmitz, 2017). «Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER hat zum Ziel, dass jede Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True & Fair View) wiedergibt» (FER R/1). «Es werden nach den FER keine stillen Willkürreserven geduldet» (Suter & Teitler-Feinberg, 2016, S. 111).

Im Rahmenkonzept finden sich die für die Rückstellungserfassung und die -bewertung massgebenden Prinzipien (Suter & Teitler-Feinberg, 2016). Dazu zählen beispielsweise:

- *das Prinzip der Periodizität* (FER R/11-12)
- *die wirtschaftliche Betrachtungsweise* (FER R/10) – «tatsächliche wirtschaftliche Gegebenheiten gehen der rechtlichen Form vor» (Suter & Teitler-Feinberg, 2016, S. 110)
- *das Vorsichtsprinzip* (FER R/13) – «Vorsichtsprinzip darf die True and Fair View nicht aushebeln» (Suter & Teitler-Feinberg, 2016, S. 110)
- *das Bruttoprinzip (Verrechnungsverbot)* (FER R/14)
- *Wesentlichkeit* (FER R/29), *Stetigkeit* (FER R/30), *Vergleichbarkeit* (FER R/31), *Verlässlichkeit* (FER R/32)
- *Klarheit* (FER R/33) – verlangt eine präzise und spezifische Bezeichnung der verschiedenen Positionen, allenfalls ergänzt durch Anhangsangaben (Eberle & Schmitz, 2017)
- *Einzelbewertung* (FER R/25) – ausnahmsweise sind bei gewissen Rückstellungen (z.B. für Garantien) pauschale Verfahren zulässig (Zöbeli & Schmitz, 2017)

Kern-FER (FER2/15) äussert sich zur Bewertung der Rückstellung: «Rückstellungen stellen rechtliche oder faktische Verpflichtungen dar. Sie sind auf jeden Bilanzstichtag auf Basis der wahrscheinlichen Mittelabflüsse zu bewerten.» Somit wird festgehalten, dass Kulanzrückstellungen gebildet werden dürfen, jedoch diese kommen bei NPO eher selten vor (Zöbeli & Schmitz, 2017). Rückstellungen sind zu jedem Stichtag neu zu beurteilen und somit zu erhöhen, beizubehalten oder aufzulösen (FER 2/39). Die Bewertungsgrundsätze für die Einzelpositionen inklusive Rückstellungen sind im Anhang offenzulegen (FER 2/6).

Da Rückstellungen Teil der Verbindlichkeiten darstellen, müssen die Voraussetzungen der Verbindlichkeiten gemäss FER R/17 erfüllt werden: «Verbindlichkeiten entstehen aus vergangenen Geschäftsvorfällen oder Ereignissen, falls ein zukünftiger Mittelabfluss wahrscheinlich ist. Der Erfüllungsbetrag muss verlässlich ermittelt bzw. geschätzt werden können.» Es ist zwischen kurz- und langfristigen Rückstellungen zu unterscheiden (FER 3/2). «Die Position «Rückstellungen» umfasst dabei Steuer-rückstellungen (für latente Ertragssteuern), Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen, Restrukturierungsrückstellungen sowie sonstige Rückstellungen. Eine Aufgliederung in diese einzelnen Bestandteile kann in der Bilanz, muss aber mindestens im Anhang vorgenommen werden» (Behr & Leibfried, 2014, S. 450). Ausserdem wird betont, dass weitere wesentliche Positionen separat auszuweisen sind (FER 3/3). Somit soll verhindert werden, dass beispielsweise «sonstige Rückstellungen» mit einem sehr grossen Betrag bilanziert werden.

In der Rechnungslegungspraxis von NPO (FER-21-Anwender) werden folgende Beispiele von echten Rückstellungen genannt:

- *«Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen oder Mieterschäden:* Werden an fremden Immobilien Veränderungen vorgenommen, sind die künftig geschuldeten Wiederherstellungskosten zu passivieren.
- *Pensionsrückstellungen (Vorsorgeverpflichtungen):* Diese sind für absehbare Nachschussverpflichtungen infolge einer Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung zu bilden.
- *Steuerrückstellungen:* Auch wenn NPO i.d.R. steuerbefreit sind, können Mehrwertsteuer und andere staatliche Abgaben geschuldet sein, deren Höhe auf einer vorläufigen Schätzung beruht.
- *Rückstellungen für Projektverpflichtungen:* Insbesondere Entwicklungshilfeorganisationen können vertraglich verpflichtet werden, für Verbindlichkeiten oder Defizite lokaler Partner aufzukommen.
- *Rückstellungen für Personalaufwendungen:* In der Praxis werden vor allem Ferien- und Überzeitguthaben sowie Abgangsentschädigungen unter den Rückstellungen ausgewiesen» (Schmitz & Zöbeli, 2016, S. 160–161).

Swiss GAAP FER verfügen über einen separaten Standard zu den Rückstellungen (FER 23), welcher für grössere Organisation anzuwenden ist (FER 1/2). «Swiss GAAP FER 23 definiert die Rückstellungen in enger Anlehnung an IFRS» (Boemle & Lutz, 2008, S. 371) wie folgt:

- FER 23/1 – *Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und / oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Diese Verpflichtung begründet eine Verbindlichkeit. Rückstellungen dienen nicht zur Wertberichtigung von Aktiven.*
- FER 23/2 – *Das verpflichtende Ereignis in der Vergangenheit muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Dieses kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren.*
- FER 23/3 – *Die Verminderung zukünftiger Erträge oder Margen stellt kein verpflichtendes Ereignis dar. Zukünftige Aufwendungen stellen ebenfalls kein verpflichtendes Ereignis dar.*

Zufolge der Definition sind keine Aufwandsrückstellungen erlaubt. «Bei der Bewertung gilt das Prinzip der bestmöglichen Schätzung. Insofern orientiert sich auch die Fachempfehlung am Erwartungswert der künftigen Belastung» (Behr & Leibfried, 2014, S. 450).

- FER 23/19 – *Die Höhe der Rückstellungen hat dem Erwartungswert der zukünftigen Mittelabflüsse zu entsprechen. Sie hat die Wahrscheinlichkeit und die Verlässlichkeit dieser Geldabflüsse zu berücksichtigen.*

Gemäss FER 23/11 ist ein Rückstellungsspiegel offenzulegen und durch eine kurze Erklärung für wesentliche Rückstellungen zu ergänzen, welche die Natur der Verbindlichkeit sowie ihren Unsicherheitsgrad offenlegt. Es stellt sich die Frage, «ob mit dem detaillierten Rückstellungsspiegel die bisher stark verbreitete Verwendung von Rückstellungen als zentrales Instrument der Bilanzpolitik zur Glättung der Ergebnisse und damit zur Verschleierung der Ertragslage eingeschränkt wird» (Boemle & Lutz, 2008, S. 376). Die Praxis zeigt, «dass es offenkundig vielen Unternehmen nach wie vor schwerfällt, auch für die Bildung von Rückstellungen konsequent den Grundsatz des True and Fair View anzuwenden» (Boemle & Lutz, 2008, S. 376).

Da Rückstellungen nicht nur bei dem Ansatz und bei der Bewertung problematisch sind, sondern auch die Unterscheidung zu anderen Bilanzpositionen oft Schwierigkeiten mit sich bringt, werden an dieser Stelle diese Abgrenzungen erläutert.

1. Rückstellungen unterscheiden sich von Verbindlichkeiten dadurch, dass sie die unsicheren Verpflichtungen sind, so in Betrag und Bestand (Zöbeli, 2003). Die Übergänge zwischen Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind fließend, da beispielsweise die «Sicherheit» im Betrag in einigen Grenzfällen bei Verbindlichkeiten in Fremdwährung mit einem stark schwankenden Wechselkurs nicht gegeben ist.
2. Eventualverpflichtungen können als die weniger wahrscheinlichen, aber dennoch möglichen Verpflichtungen bezeichnet werden (Zöbeli, 2003). Die ge-

schätzte Wahrscheinlichkeit ist somit geringer als bei den Rückstellungen (vgl. Abbildung 1). «Zu den Eventualverpflichtungen gehören auch jene Verpflichtungen, bei welchen die Bilanzierbarkeit nur an der fehlenden Quantifizierbarkeit scheitert» (Boemle & Lutz, 2008, S. 376). Zu den Eventualverpflichtungen können Bürgschaften, bedingt rückzahlbare Darlehen oder mögliche Ansprüche aus Solidarhaftung gezählt werden (Zöbeli, 2003). Im Gegensatz zu Rückstellungen werden diese nicht bilanziert, sondern sie müssen im Anhang offengelegt werden (R/20).

3. Transitorische Passiven dienen als Rechnungsabgrenzungsposten dazu, Aufwendungen und Erträge periodengerecht zu verbuchen (Zöbeli, 2003). «In der Praxis werden oft Rückstellungen und transitorische Passiven nicht klar auseinandergelassen. FER 23/4 präzisiert deshalb, dass am Bilanzstichtag nicht fakturierte, aber fällige Verbindlichkeiten, die sich aufgrund bereits erhaltener Güter bzw. Dienstleistungen ergeben, nicht als Rückstellungen, sondern als passive Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen sind» (Boemle & Lutz, 2008, S. 376). Allerdings handelt es sich gemäss Zöbeli (2003) bei den nicht fakturierten Lieferantenrechnungen nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise um Verbindlichkeiten. In der Literatur werden die passiven Rechnungsabgrenzungen in transitorische und antizipative Passiven unterteilt (Zöbeli, 2003). Bei den transitorischen Passiven handelt es sich um bereits erhaltene Zahlungen für eigene Leistung in späteren Perioden als Ertragsvortrag. Die antizipativen Passiven stellen Aufwendungen dar, die erst in späteren Perioden als Teil des Entgeltes für eine Gesamtleistung bezahlt werden müssen (Aufwandsnachtrag) (Behr & Leibfried, 2014).
4. Reserven werden als Teil des Eigenkapitals bezeichnet, der das nominelle Grundkapital übersteigt (Zöbeli, 2003). «Rückstellungen und Reserven ist nur gemeinsam, dass mit ihrer blossen Existenz weder automatisch flüssige Mittel noch sonstige Aktiven zur Risikoabdeckung reserviert sind. Rückstellungen werden für Einzelrisiken gebildet, bei welchen die Bedingungen zur Passivierung erfüllt sind. Reserven dagegen entstehen als rechnerische Differenz, wenn das Nominalkapital kleiner ist als das ausgewiesene Eigenkapital» (Zöbeli, 2003, S. 33).

In diesem Sinne äussern sich Zöbeli und Schmitz (2017) zu den Abgrenzungen in der NPO-Praxis. «Entgegen einer weitverbreiteten Praxis sind Mittelabflüsse, die zu einem entsprechenden Gegenwert, d.h. zu einem <internen Nutzen> für die NPO führen, entweder im Organisationskapital (intern bestimmter Zweck) oder im Fondskapital (durch Dritte bestimmter Verwendungszweck) auszuwei-

sen, und nicht unter den Rückstellungen. Dazu zählen beispielsweise Positionen für Renovationen und Umbauten, Ersatzbeschaffungen, Betriebsfeste, Jubiläen, künftige Projekte, Fundraising und PR, Web-Relaunch, Personalentwicklungsmassnahmen, Strategie- und Organisationsentwicklung u.v.m.» (Zöbeli & Schmitz, 2017, S. 82). Eine Besonderheit in der Rechnungslegung von NPO bilden die Schwankungsfonds, welche zur Anwendung in den Bilanzen staatlich subventionierter Institutionen kommen (Schmitz & Zöbeli, 2016). Darin werden die erhaltenen Leistungspauschalen festgehalten. Die Schwankungsfonds gehören zum Fondskapital, da deren Verwendung durch die finanzierende Behörde eingeschränkt ist (Eberle & Schmitz, 2017).

5. Mit Wertkorrekturen von Aktiven wird der Wertverlust als Aufwand erfasst (Zöbeli, 2003). In der Praxis werden Wertkorrekturen auf dem Umlaufvermögen (Forderungen und Vorräte) gebildet und als Wertberichtigungen bezeichnet und auf dem Anlagevermögen Abschreibungen genannt (z.B. Boemle & Lutz, 2008). Bei allen Aktiven ist auf jeden Bilanzstichtag zu prüfen, ob Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung bestehen, also ob der Buchwert des Aktivums den erzielbaren Wert übersteigt (FER 2/16). Rückstellungen und Wertkorrekturen auf Aktiven ist lediglich gemeinsam, «dass es sich um Nutzungsabgänge ohne Gegenwert handelt, die in ihrer effektiven Höhe i.d.R. nur geschätzt werden können» (Zöbeli, 2003, S. 34). Wie im Kapitel 2.2.3.2 erwähnt wurde, werden Wertberichtigungen auf dem Umlaufvermögen fälschlicherweise als Rückstellungen bezeichnet (Mäusli-Allenspach & Oertli, 2020; Zöbeli, 2003).

### 3 Methodisches Vorgehen

#### 3.1 Stichprobe

Die Grundgesamtheit der Untersuchung bilden 499 NPO, welche zum Zeitpunkt der Datenerhebung das Zewo-Gütesiegel getragen und ihre Jahresrechnungen nach Swiss GAAP FER 21 erstellt haben (Stiftung Zewo, 2023). Beschränkt wurde sich auf die deutschsprachigen Jahresrechnungen. Deswegen wurden NPO mit französischen (n=78), italienischen (n=8) und englischen (n=10) Jahresrechnungen ausgeschlossen. Ausserdem wurde eine NPO doppelt erfasst und wurde deshalb ausgeschlossen. Diese Arbeit hat die Jahresrechnungen mit einem Abschluss im Jahr 2022 oder 2023 untersucht. Jeweils wurde die neuste Jahresrechnung ausgewählt, welche veröffentlicht wurde. Bei acht NPO wurden keine Jahresrechnungen von 2022 oder 2023, weder auf der Zewo-Homepage noch auf der eigenen Homepage, veröffentlicht. Eine Übersicht der Abgrenzungen bietet die unten stehende Tabelle. Die Stichprobe umfasst somit 394 NPO.

<b>Gesamt NPO</b>	<b>499</b>
Doppelt aufgelistet	1
Englisch	10
Französisch	78
Italienisch	8
Keine Jahresrechnung vom 2022 oder 2023 vorhanden	8
<b>Stichprobe</b>	<b>394</b>

Tabelle 1: Übersicht der Stichprobe

#### 3.2 Vorgehensweise und Datenauswertung

Um die Forschungsfragen beantworten zu können, wurde eine quantitative sowie eine qualitative Inhaltsanalyse durchgeführt. Die Datengrundlage der von der Zewo zertifizierten NPO bietet eine ausreichende Basis für die quantitative Bestandsaufnahme und die anschliessende Auswertung. Von der repräsentativen Stichprobe (n=394) wurde somit eine genügende Aussagekraft der Ergebnisse erhofft. Die qualitativen Angaben wurden im Anhang untersucht, damit die verbale Berichterstattung betreffend Rückstellungen beurteilt werden konnte.

Der Zugang zu den Jahresrechnungen war gewährleistet, da die von der Zewo zertifizierten NPO ihre Jahresrechnungen auf der Homepage der Zewo veröffentlichen

müssen. Sollte eine Jahresrechnung auf der Zewo-Homepage nicht zugänglich gemacht worden sein, wurde diese von der jeweiligen Homepage heruntergeladen.

Die Daten wurden manuell in einem standardisierten Fragebogen (vgl. Kap. 3.3) in Excel erfasst. Der Fokus wurde auf die Offenlegung der Rückstellungen gelegt. Konkret wurde untersucht, ob eine Rückstellung bilanziert wurde. Falls diese Frage bejaht werden konnte, konnte die Untergliederung in kurzfristige und langfristige Rückstellungen angeschaut werden. Ausserdem wurden die Angaben über die Höhe der Rückstellung sowie die weitere Gliederung in Rückstellungsarten erhoben.

Die verbale Berichterstattung betreffend Rückstellungen wurde mittels der Durchsicht der Angaben in der Bilanz sowie im Anhang untersucht. In diesem Sinne wurden Angaben über die Beschreibung der Rückstellungsarten sowie Bewertungs- und Ansatzgrundsätze gesammelt.

Um die Auswertung differenzierter zu gestalten, wurden Angaben zur Grösse der NPO gesammelt. Folglich wurden die Bilanzsumme sowie die Summe der Zuwendungen (Spenden, Legate), die Beiträge der öffentlichen Hand und die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen erhoben.

Bei einem Pretest wurde festgestellt, dass einige NPO Rückstellungen unter der Position «Passive Rechnungsabgrenzungen» aufführen und eine detaillierte Auflistung der Rückstellung im Anhang zeigen. Aus diesem Grund wurden auch die passiven Rechnungsabgrenzungen durchgesehen, ob sie gegebenenfalls Rückstellungen beinhalten. Weiterhin wurde in einzelnen Fällen festgestellt, dass Rückstellungen unter dem «Fondskapital» ausgewiesen wurden. Dementsprechend wurden ebenso das Fondskapital und die Rechnung über die Veränderung des Kapitals untersucht.

Teilweise wurde die Auswertung im Excel durchgeführt, insbesondere die Daten der verbalen Berichterstattung. Des Weiteren wurden die Daten im Programm SPSS ausgewertet.

Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung dienten der anschliessenden Diskussion, der Darstellung einer gelungenen Anwendung sowie der resultierenden Handlungsempfehlungen.

### **3.3 Fragebogenmethodik**

Die Datenerhebung erfolgte mithilfe eines standardisierten Fragebogens, welcher von den Vorgaben Kern-FER und Swiss GAAP FER 21 abgeleitet wurde. Der Fragebogen besteht aus drei Teilen. Im ersten Teil wurden die allgemeinen Daten (Name, Sitz, Grösse der NPO, Datum des Jahresabschlusses sowie die zuständige



Revisionsstelle) erhoben. Im zweiten Teil wurde die Offenlegung der Rückstellungen in der Bilanz (vorhanden/nicht vorhanden, kurzfristig/langfristig, Höhe, Rückstellungsart) gesammelt. Der letzte Teil konzentrierte sich auf die Angaben im Anhang (Rückstellungsart, Höhe, Bewertungs- und Ansatzgrundsätze, Rückstellungsspiegel).

Der komplette Fragebogen wird im Anhang zur Einsicht abgelegt.

## 4 Untersuchungsergebnisse

### 4.1 Ansatz und Rückstellungsarten

Aus der Grundgesamtheit von 394 untersuchten NPO weisen 122 NPO (31 %) eine oder mehrere Arten von Rückstellungen in der Jahresrechnung aus. Dieser Wert liegt unter dem von Meyer et al., (2011) untersuchten Wert (ca. 40 %). Die Gesamtsumme der Rückstellungen beträgt CHF 88.3 Millionen und stellt somit 3.6 % der Bilanzsumme derjenigen NPO dar, welche Rückstellungen bilanziert haben. Folgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Rückstellungen in Prozent der jeweiligen Bilanzsumme bei NPO, welche Rückstellungen in der Jahresrechnung ausgewiesen haben.

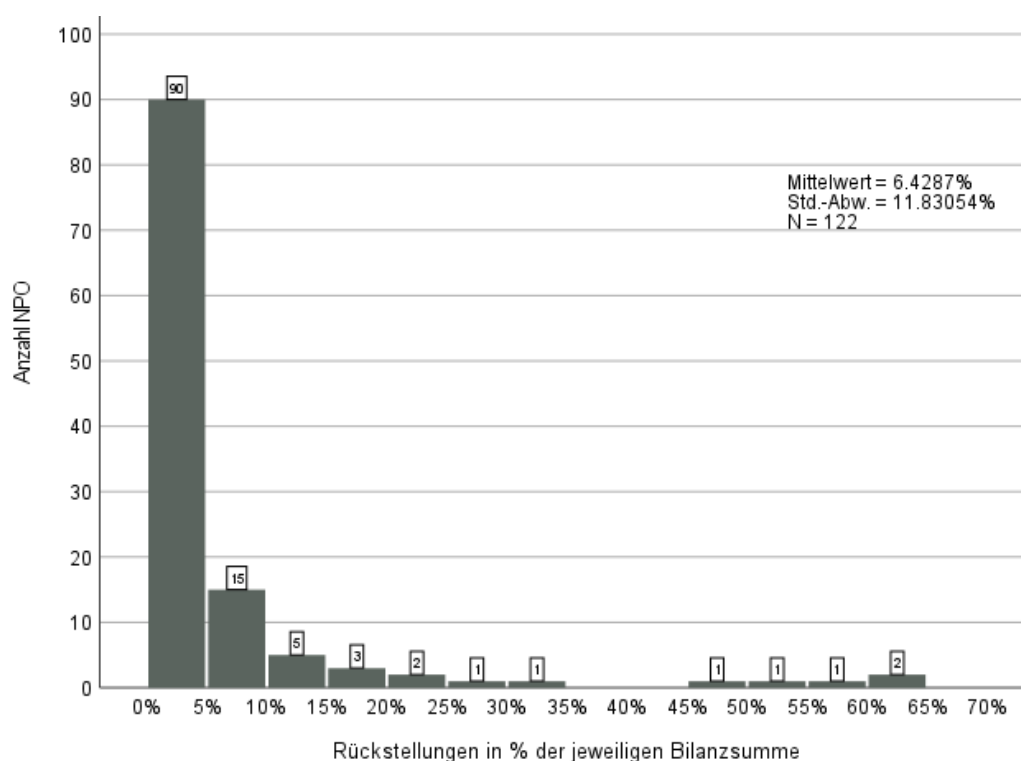


Abbildung 2: Rückstellungen in Prozent der jeweiligen Bilanzsumme

Der Mittelwert der Rückstellungen an der jeweiligen Bilanzsumme liegt bei 6.43 % mit einer Standardabweichung von 11.83 %. Knapp 74 % der NPO (n=90) weisen Rückstellungen in der Höhe bis 5 % der Bilanzsumme aus. Es ist aus der Abbildung ersichtlich, dass die Ausreisser mit einem aussergewöhnlich hohen Anteil von Rückstellungen den Mittelwert erhöhen. Deshalb werden die grössten Positionen (über 20 %) in der nachfolgenden Tabelle erläutert.

Rückstellungen in % der Bilanzsumme	Name der NPO	Bezeichnung der Position	Gliederung der Bilanz
63.27	SECODEV	«Rückstellungen für nicht zweckgebundene Finanzierung»	Organisationskapital
<p><u>Erläuterungen im Anhang:</u> keine  <u>Kommentar:</u> Die Gliederung unter dem Organisationskapital sowie die Bezeichnung der Position implizieren, dass es sich um keine Rückstellung sondern um Organisationskapital handelt.</p>			
60.60%	TAB Freizeit und Bildung	«Rückstellungen»	langfristiges Fremdkapital
<p><u>Erläuterungen im Anhang:</u> keine  <u>Kommentar:</u> Aufgrund der fehlenden Erläuterungen kann nicht beurteilt werden, ob und ggf. um welche Art von Rückstellungen es sich handelt.</p>			
56.33	Insieme Kanton Bern	«Rückstellungen»	langfristiges Fremdkapital
<p><u>Erläuterungen im Anhang:</u> «Die Aktivitäten des Vereins werden durch Beiträge der öffentlichen Hand finanziert. Das Bundesamt für Sozialversicherungen und der Kanton Bern leisten halbjährliche Akontozahlungen. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils zu einem späteren Zeitpunkt. Die mutmasslich zu viel erhaltenen Beiträge werden als Rückstellungen verbucht und in den Aktiven auf ein separates Bankkonto überwiesen.»  <u>Kommentar:</u> In diesem Fall handelt es sich nach den Angaben im Anhang um keine Rückstellungen, sondern um Fondskapital, konkret um Schwankungsfonds (vgl. Kap. 2.2.4).</p>			
51.38	Insieme Ausserschwyz	Rückstellungen « <i>mitenand</i> » und « <i>Beiträge IV-Kurse / Minderleistungen</i> »	kurzfristiges Fremdkapital
<p><u>Erläuterungen im Anhang:</u> «Die IV-Beiträge 2020, 2021 und 2022 wurden vollständig gemäss Unterverträgen ausbezahlt. Wir gehen davon aus, dass der Verein am Ende der Vertragsperiode (2023) weniger Leistungen erbracht haben wird, als im Untervertrag festgehalten. Die entsprechenden IV-Beiträge für Minderleistungen müssen zurückbezahlt werden. Die Rückstellungen sind in der Höhe der vollen Minderleistung berücksichtigt, da der Verein davon ausgeht, dass er die Minderleistungen bis zum Ende der Vertragsperiode (2023) gar nicht kompensieren kann.»  <u>Kommentar:</u> Bei der als Rückstellung genannten Position «Beiträge IV-Kurse / Minderleistungen» sollte es sich gemäss der Erläuterungen im Anhang um Fondskapital, konkret um Schwankungsfonds handeln. Die zweite Rückstellung «mitenand» wurde im Anhang nicht kommentiert. Aufgrund dessen und der unklaren Bezeichnung kann der Bilanzleser nicht nachvollziehen, ob es sich um eine Rückstellung handelt.</p>			
47.59	Schweizer Patenschaft für Berggemeinden	«Rückstellungen für beschlossene Beiträge»	kurzfristiges Fremdkapital
<p><u>Erläuterungen im Anhang:</u> «Diese Position umfasst Rückstellungen für gesprochene projektbezogene Unterstützungen, die noch nicht ausbezahlt worden sind. Die Höhe der Rückstellung entspricht den beschlossenen Beträgen. Projektkredite werden erst gesprochen, wenn die notwendigen Beträge tatsächlich bekannt sind. Vom Zeitpunkt der Mittelgutsprache bis zur effektiven Auszahlung (erst nach Baubeginn und je nach aufgelaufenen Rechnungen) vergehen in der Regel einige Monate.»  <u>Kommentar:</u> Die Bezeichnung der Rückstellung sowie die Angaben im Anhang weisen nicht eindeutig daraufhin, dass diese Position tatsächlich eine Rückstellung darstellt. Es kann vermutet werden, dass es sich um Fondskapital handelt, da die projektbezogene Unterstützung eher an die Destinatäre gebunden ist. Sollten dabei Projekte mit einem «internen Nutzen» unterstützt werden, würde dies aus dem Organisationskapital finanziert.</p>			
34.36	insieme – Region Baden-Wettingen	Rückstellungen « <i>Projekt hindernisfreie Webseite/EDV-Progr.</i> » und « <i>erhaltene IV-Leistungen</i> »	langfristiges Fremdkapital
<p><u>Erläuterungen im Anhang:</u> «CHF 16 384.00 wurden 2016 für die hindernisfreie Website zurückgestellt. Das heisst eine Website, die für jeden Benutzer mit jedem beliebigen Browser und technischer Ausstattung in vollem Umfang zugänglich, nutzbar und verständlich ist – auch für Menschen mit Beeinträchtigung. Im Jahr 2022 wurde nichts daraus verwendet. Da die Seite jedoch laufend angepasst werden muss, bleibt diese Rückstellung bestehen (Vorjahr CHF 31 384.00).»  <u>Kommentar:</u> Für die Finanzierung von künftigen Projekten (auch wenn das Projekt bereits im Gange ist) dürfen keine Rückstellungen gebildet werden. Diese Position kann entweder im Organisationskapital, falls der Verwendungszweck intern bestimmt wurde, oder bei einem durch Dritte bestimmtem Zweck im Fondskapital bilanziert werden (vgl. Kap. 2.2.4 und Schmitz &amp; Zöbeli, 2016).  <u>Erläuterungen im Anhang:</u> «Im Jahr 2020 und 2021 konnten verschiedene Freizeitaktivitäten und Ferienangebote «coronabedingt» nicht durchgeführt werden. Das heisst, dass vereinbarte Leistungen, gemäss Unterleistungsvertrag mit insieme Schweiz, nicht erreicht wurden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nicht erbrachte Leistungen über die ganze Vertragsperiode, also über vier Jahre (2020–2023), auszugleichen. Dies ist jedoch unrealistisch. Im Jahr 2022 wurde der Leistungsvertrag knapp erfüllt. Es gab keine neuen Rückstellungen (Vorjahr CHF 233 000.00).»  <u>Kommentar:</u> Auch diese Position ist fälschlicherweise als Rückstellung genannt. Die erhaltenen IV-Leistungen stellen Fondskapital (Schwankungsfonds) dar.</p>			
29.38	insieme Basel	Rückstellungen « <i>Bildungsclub Leistungsvereinbarung Covid-19</i> », « <i>Wohngruppen</i> », « <i>Personal Überzeit und Ferien</i> », « <i>Wohneigentum Wettstein</i> », « <i>Diverse</i> »	langfristiges Fremdkapital
<p><u>Erläuterungen im Anhang:</u> Lediglich die grösste Position ist kommentiert: «In der Rückstellung «Bildungsclub Leistungsvereinbarung Covid-19» haben wir die Minderleistungen für die Corona-Jahre 2021 und 2020 erfasst. Für das Berichtsjahr resultieren praktisch keine Minderleistungen. Per Ende 2022 steht noch nicht fest, in welchem Umfang Rückzahlungen zu erfolgen haben.»</p>			

<u>Kommentar:</u> Aus der Bilanz ist ersichtlich, dass die Position «Bildungsclub» zum Fondskapital gehört. Folglich sollten die Minderleistungen auch dem Fondskapital zugeordnet werden.			
22.58	Winterhilfe Graubünden	«Rückstellungen für Unterstützungsprojekte»	kurzfristiges Fremdkapital
<u>Erläuterungen im Anhang:</u> keine			
<u>Kommentar:</u> Auch diese Rückstellung kann wegen der fehlenden Erläuterungen nicht beurteilt werden. Aufgrund der Bezeichnung in der Bilanz kann nur vermutet werden, dass es sich wiederum um Fondskapital oder Organisationskapital handeln könnte.			
20.32	Offene Hand «Swissband»	«Kurzfristige Rückstellungen für laufende Programme»	kurzfristiges Fremdkapital
<u>Erläuterungen im Anhang:</u> «Bei Abschluss der Verträge mit einem Projekt werden Rückstellungen für die gesamte Verpflichtung gebildet.»			
<u>Kommentar:</u> Auch in diesem Fall deuten die Erläuterungen auf Fondskapital hin.			

Tabelle 2: NPO mit dem höchsten Anteil von Rückstellungen in % der Bilanzsumme

Die Durchsicht der oben erwähnten Positionen hat gezeigt, dass diese als Rückstellung bezeichneten Positionen grösstenteils Fondskapital oder Organisationskapital darstellen. In drei Fällen wurden keine Erläuterungen im Anhang ausgewiesen und die Positionen konnten somit nur basierend auf der Bezeichnung beurteilt werden. Es ist zu ergänzen, dass vier von diesen neun NPO als Regionalsektionen zu einer Dachorganisation gehören. Diese vier NPO haben ihre Jahresrechnungen nach ähnlichen Grundsätzen erstellt und Rückstellungen gebildet, obwohl es sich höchstwahrscheinlich um Fondskapital handelt.

In der Stichprobe wurden folgende Rückstellungsarten ausgewiesen:

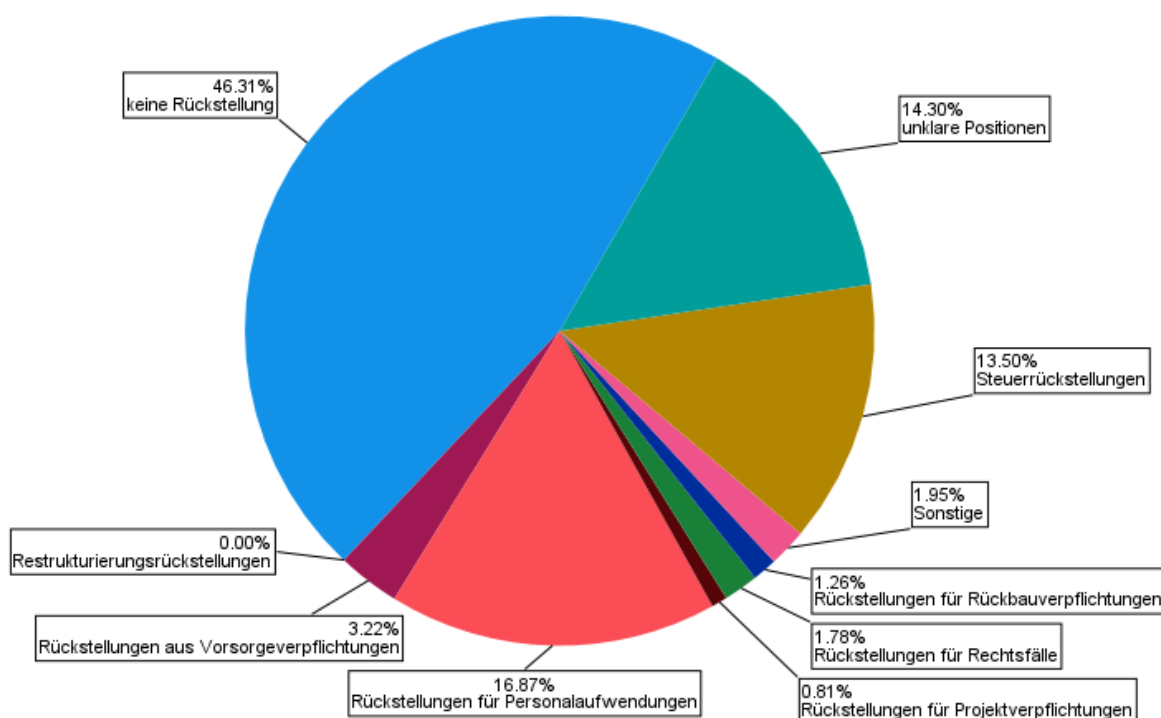


Abbildung 3: Betragsmässige Aufteilung der Rückstellungsarten

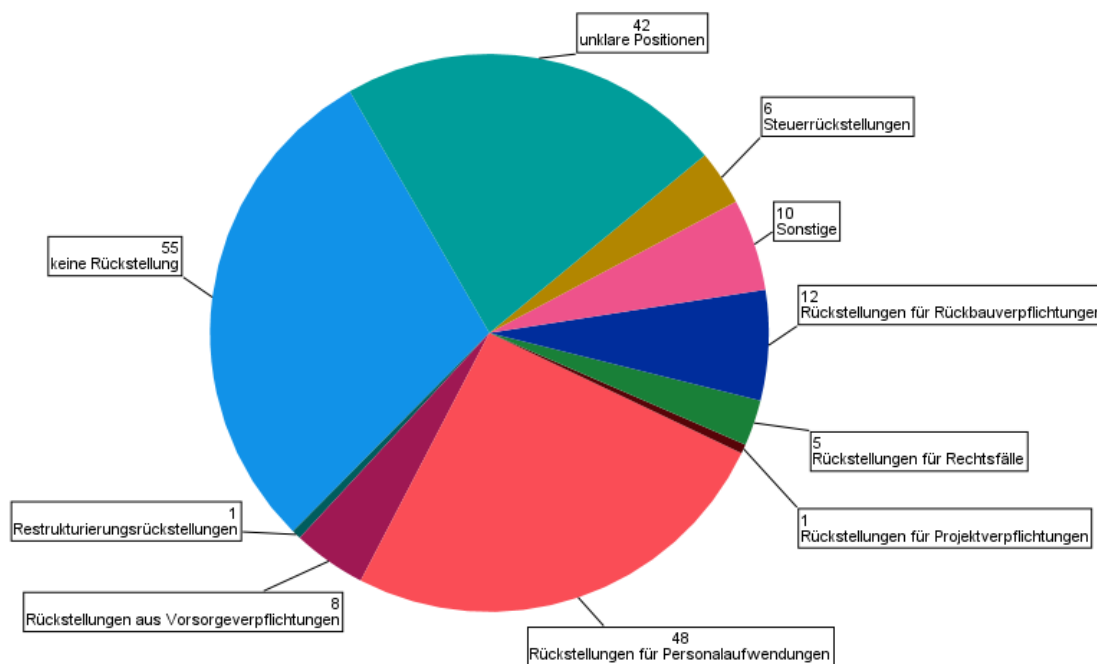


Abbildung 4: Anzahl der ausgewiesenen Rückstellungsarten

Rückstellungen für Personalaufwendungen (16.87 % betragsmässig): Insgesamt wurden 48 Positionen als Rückstellungen für Personalaufwendungen klassifiziert. In diese Kategorie fallen grösstenteils Rückstellungen für Ferien und Überzeit (33 Positionen mit einem Betrag von 50.5 % der Rückstellungen für Personalaufwendungen). Diese werden in der Praxis entweder unter den passiven Rechnungsabgrenzungen oder als Rückstellungen ausgewiesen und beide Möglichkeiten werden akzeptiert. Es handelt sich um einen Grenzfall, insbesondere unter Berücksichtigung, dass der Betrag gut schätzbar ist und die Wahrscheinlichkeit der Verpflichtung hoch ist. Die betragsmässig zweitgrösste Position der Rückstellungen für Personalaufwendungen besteht aus Rückstellungen für Abgangsentschädigungen (40 %). Die restlichen Positionen bestehen aus Rückstellungen für Treueprämien, Anerkennungszulagen, Dienstaltergeschenke, Dienstjubiläen, Personalguthaben für Weiterbildung und Überbrückungsrenten.

Steuerrückstellungen (13.5 % betragsmässig): In der Regel sind NPO steuerbefreit (Schmitz & Zöbeli, 2016) und Steuerrückstellungen kommen in der Praxis selten vor. Es wurden lediglich sechs Steuerrückstellungen in der gesamten Stichprobe gefunden. Knapp 89 % der ausgewiesenen Steuerrückstellungen wurden lediglich bei zwei NPO identifiziert, welche der Mehrwertsteuerabgabe unterstellt sind.

Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen (3.22 % betragsmässig): Gerade acht NPO haben Pensionsrückstellungen ausgewiesen. Diese werden in der Regel aufgrund der Unterdeckung der Pensionskasse gebildet.

Rückstellungen für Rechtsfälle (1.78 % betragsmässig): Gemäss Schmitz & Zöbeli (2016) sind Rückstellungen für hängige Prozesse bei gemeinnützigen Institutionen kaum anzutreffen. Die Untersuchung bestätigt die Aussage, indem lediglich fünf NPO Rückstellungen für Rechtsfälle gebildet haben.

Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen oder Mieterschäden (1.26 % betragsmässig): Es wurden zwölf Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen oder Mieterschäden in den Jahresrechnungen identifiziert. Diese werden für Rückbaukosten von Mieterausbauten oder Mieterschäden gebildet.

Sonstige (1.95 % betragsmässig): Die in einem Sammelposten gebildeten Rückstellungen weisen genau zehn NPO aus. Nach FER 3/3 sowie FER 23/10 ist die Bildung der restlichen Rückstellungen als eine Sammelposition zulässig. Allerdings ist zu beachten, dass der proportionale Anteil der sonstigen Rückstellungen an den gesamten Rückstellungen nicht übermässig hoch ist und somit wie FER 3/3 definiert, «weitere wesentliche Positionen separat auszuweisen sind». Aus der untenstehenden Übersicht ist ersichtlich, dass drei NPO einen höheren Anteil als 50 % (bis 75 %) der sonstigen Rückstellungen an gesamten Rückstellungen ausweisen. Lediglich eine NPO hat diesen Posten im Anhang kommentiert und stellt fest, dass es sich um Rückstellungen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer sowie Rückbauverpflichtungen von gemieteten Räumlichkeiten handelt. Dabei wäre eine Unterteilung in separate Rückstellungen zu erwägen.

Sonstige Rückstellungen in CHF	Rückstellungen gesamt in CHF	Sonstige Rückstellungen /gesamte Rückstellungen in %	Erläuterungen im Anhang
5'000	840'000	0.6	keine
3'589	543'833	0.66	keine
20'105	1'919'804	1.05	keine
580'000	10'180'000	5.7	keine
1'440	8'655	16.6	keine
128'061	756'329	16.93	keine
292'336	1'222'511	23.91	keine
111'000	199'000	55.78	«Im Rahmen einer Mehrwertsteuerüberprüfung sowie für die von Pro Juventute für die in Zürich angemieteten Geschäftsräume eingegangenen Rückbauverpflichtungen im Zusammenhang mit mieterspezifischen Einbauten wurden sonstige Rückstellungen in Höhe von 111 Tausend Franken (Vorjahr: 0) gebildet.»
2'571	3'825	67.22	keine

580'000	777'000	74.65	keine
---------	---------	-------	-------

Tabelle 3: Ausgewiesene Sammelposten als sonstige Rückstellungen

Unklare als Rückstellungen bezeichnete Positionen (14.3 % betragsmässig): In dieser Kategorie wurden diejenigen Rückstellungen gezeigt, welche aufgrund von fehlenden Erläuterungen im Anhang und/oder unklarer Bezeichnung nicht eindeutig als Rückstellungen zugeordnet werden konnten. In der Grundgesamtheit sind 42 solche unklaren Rückstellungen vorgekommen. Davon wurden 19 Positionen als unklar eingestuft, da diese lediglich als «Rückstellungen» bezeichnet wurden, ohne weitere Erläuterungen offenzulegen. Somit kann der Bilanzleser nicht beurteilen, welche Rückstellungsart sie darstellen, wie diese bewertet wurden oder ob es sich überhaupt um eine Rückstellung handelt. Die zweite Problematik betrifft die schwache Aussagekraft der Bezeichnungen oder der Erläuterungen. Dazu gehören folgende Beispiele:

- Unklare Positionen im Zusammenhang mit einer Liegenschaft: «*Liegenschaft*», «*Wohneigentum Wettstein*», «*Schenkung Liegenschaft*», «*Rückstellung für die mit der Liegenschaft verbundene Rentenpflicht*» – offensichtlich sind damit Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Liegenschaft gemeint, jedoch bieten sie dem Bilanzleser einen grossen Interpretationsspielraum. Ist somit eine Grundstücksteuer geschuldet? Ist die NPO zur Auszahlung einer Rente verpflichtet? Wie wahrscheinlich ist der Mittelabfluss? Wie ist die Bewertung zustande gekommen?
- Unklare projektbezogene Positionen: «*Wohngruppe*», «*mitenand*», «*Angola Verselbständigung SOLE*», «*Evakuationskosten Kamerun/Tschad*», «*Für Mütter in Not*», «*Legat mit Auflage*», «*Rückstellungen für Unterstützungsprojekte*» – diese Positionen sind ebenfalls nur schwierig mittels der Bezeichnungen zu beurteilen. Ihnen ist gemeinsam, dass sie sich wahrscheinlich auf ein Projekt beziehen.
- Unklare Positionen für Personalaufwendungen: «*Rückstellungen für Salärverpflichtungen*», «*13. Monatslohn*», «*Renten*» - diese Positionen werden vermutlich für Personalverpflichtungen gebildet. Auch diese sind für den Bilanzleser unklar. Der allgemeine Begriff «*für Salärverpflichtungen*» kann als diverse Verpflichtungen beispielsweise für Ferien und Überzeit, Abgangs-

entschädigungen verstanden werden. Diese Positionen sollten jedoch in den Rückstellungen für Personalaufwendungen zugeordnet werden. Der Begriff kann ebenso auf eine Lohnreserve hindeuten, welche als Reserve unter dem Organisationskapital ausgewiesen werden sollte. Die Rückstellungen für «13. Monatslohn» könnten ebenfalls als Personalaufwendungen begründet werden. In diesem Fall stellt sich aber die Frage, warum der 13. Monatslohn nicht direkt in dem abgeschlossenen Berichtsjahr ausbezahlt wurde, wie es in der Praxis üblich ist.

Fälschlicherweise als Rückstellungen bezeichnete Positionen «keine Rückstellungen» (46.31 % betragsmässig): Als keine Rückstellungen wurden diejenigen Positionen abgebildet, welche die Ansatzkriterien einer Rückstellung nicht oder teilweise nicht erfüllen. Insgesamt wurden 55 solcher Positionen bei 45 NPO gefunden.

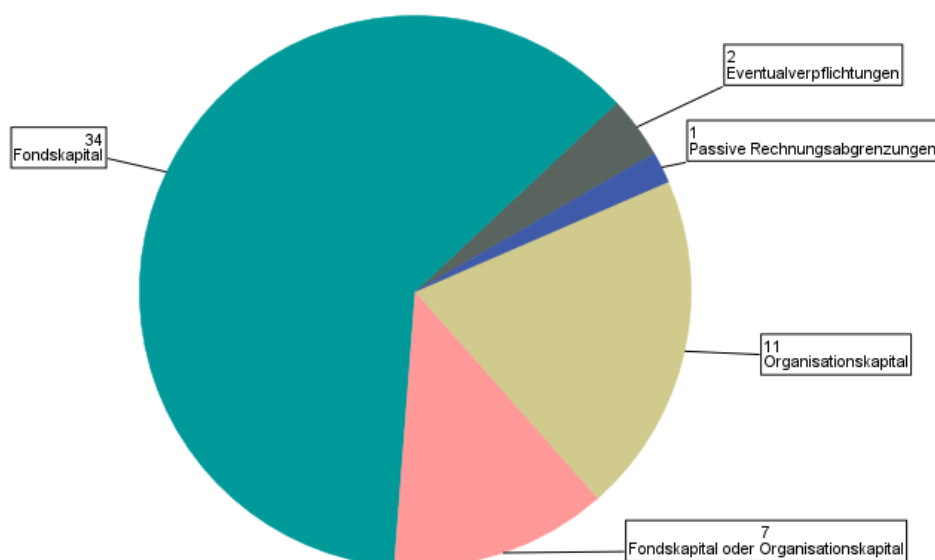


Abbildung 5: Gliederung der Kategorie «keine Rückstellungen» nach der vermutet korrekten Zuordnung

Die grösste Kategorie stellen als Rückstellung bezeichnete Positionen dar, welche höchstwahrscheinlich als Fondskapital auszuweisen wären. Zu diesen gehören hauptsächlich Überschüsse vom Fondskapital oder erhaltene Pauschalen, welche nicht ganz aufgebraucht wurden. Korrekterweise sollten diese Positionen in den Schwankungsfonds ausgewiesen werden. Folgende Beispiele werden genannt: «Rückstellungen Untererfüllung BSV LV 2020-2022», «BSV», «Beitrag DEZA», «im



*Voraus erhaltene IV-Beiträge», «Anzahlungen vom BSV und Kanton», «Rückzahlung Subventionen», «KVG», «Minderleistungen Covid-19». Aufgrund mancher Bezeichnungen kann der Bilanzleser Rückschluss ziehen, dass es sich um Fondskapital handelt, da die Mittelzugänge durch Spender erhalten wurden und deren Verwendung einem von Dritten ausgewählten Zweck zugeteilt ist. Zu diesen gehören beispielsweise: «Fonds Mut zur Gemeinde», «Spende We help Ukraine», «Projekte Blindspot und Reka», «Rückzahlung Spende», «Stipendien».*

Zweitgrösste Kategorie bilden diejenigen Rückstellungen, welche dem Organisationskapital zugeordnet werden sollten. Diese stellen im Wesentlichen Reserven für allgemeines Geschäftsrisiko dar. Folgende Positionen wurden identifiziert:

*«Umzugs- und Einrichtungskosten», «Kursschwankungsrückstellungen», «Rückstellung Lohnreserve», «Test Emerging Diseases», «Pandemiefall». Die zwei letzten Positionen weist Blutspende SRK aus und sie betreffen die Verpflichtung zum Testen und Blutversorgen im Falle eines ungewöhnlichen Krankheitsausbruches oder beim Pandemiefall. Somit handelt es sich um kein Ereignis der Vergangenheit.*

In einer weiteren wesentlichen Kategorie wurden diejenigen Positionen zusammengefasst, welche das Organisations- oder Fondskapital darstellen. Bei diesen Positionen ist unklar, ob die Mittel einem durch Dritte bestimmten Zweck (Fondskapital) oder intern bestimmten Zweck (Organisationskapital) dienen. Dazu zählen beispielsweise: *«Anschubfinanzierung für neu gegründete CBM-Stiftung», «Renovation YMCA Spitak», «Hindernisfreie Website/Informatik».*

Eine weitere Problematik findet sich in der Abgrenzung zu Eventualverpflichtungen. Massgebend ist die Betrachtung der Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses. Hier wurde eine interessante Position direkt bei der NPO nachgefragt. Gemäss Angaben im Anhang handelt es sich um eine Rückstellung im Zusammenhang mit der Schenkung einer Liegenschaft. Die NPO ist verpflichtet, der Schenkerin beim Ausfall der beziehenden Ergänzungsleistungen diese auszuführen. Dabei stellt sich die Frage, ob diese Verpflichtung bereits besteht oder wie wahrscheinlich das Eintreten der Verpflichtung ist. Die NPO hat in der Rückmeldung die Position als Eventualverpflichtung genannt. In diesem Fall ist die Passivierungsfähigkeit nicht begründet und die Position im Anhang als Eventualverpflichtung offenzulegen.

Lediglich eine Position wäre korrekterweise als passive Rechnungsabgrenzung einzuordnen. Konkret wurde eine Rückstellung für «*Honorar der Revisionsstelle*» gebildet. Nach der hier vertretenen Ansicht wäre diese Position besser als passive Rechnungsabgrenzung zu klassifizieren, da der Betrag nach vertraglichen Vereinbarungen oder nach den Erfahrungswerten vergangener Jahre gut geschätzt werden kann. Hätte allerdings die NPO die Rechnung bereits erhalten, aber noch nicht beglichen, würde es sich um eine Verbindlichkeit handeln.

Im Rahmen der Untersuchung wurden ebenfalls die zuständigen Revisionsstellen erhoben. Die Abbildung 6 zeigt die Aufteilung der Revisionsstellen bei denjenigen NPO, welche fälschlicherweise Positionen als Rückstellungen bezeichnet haben. Eindeutig überwiegen diejenigen Revisionsstellen, welche der Gruppe «Big4 + BDO» nicht zugehören. Es ist überraschend, dass die Jahresrechnungen von den Revisionsstellen geprüft und vom Stiftungsrat genehmigt werden und trotzdem die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass Fehler passieren, indem zahlreiche Positionen fälschlicherweise als Rückstellungen gebildet werden.

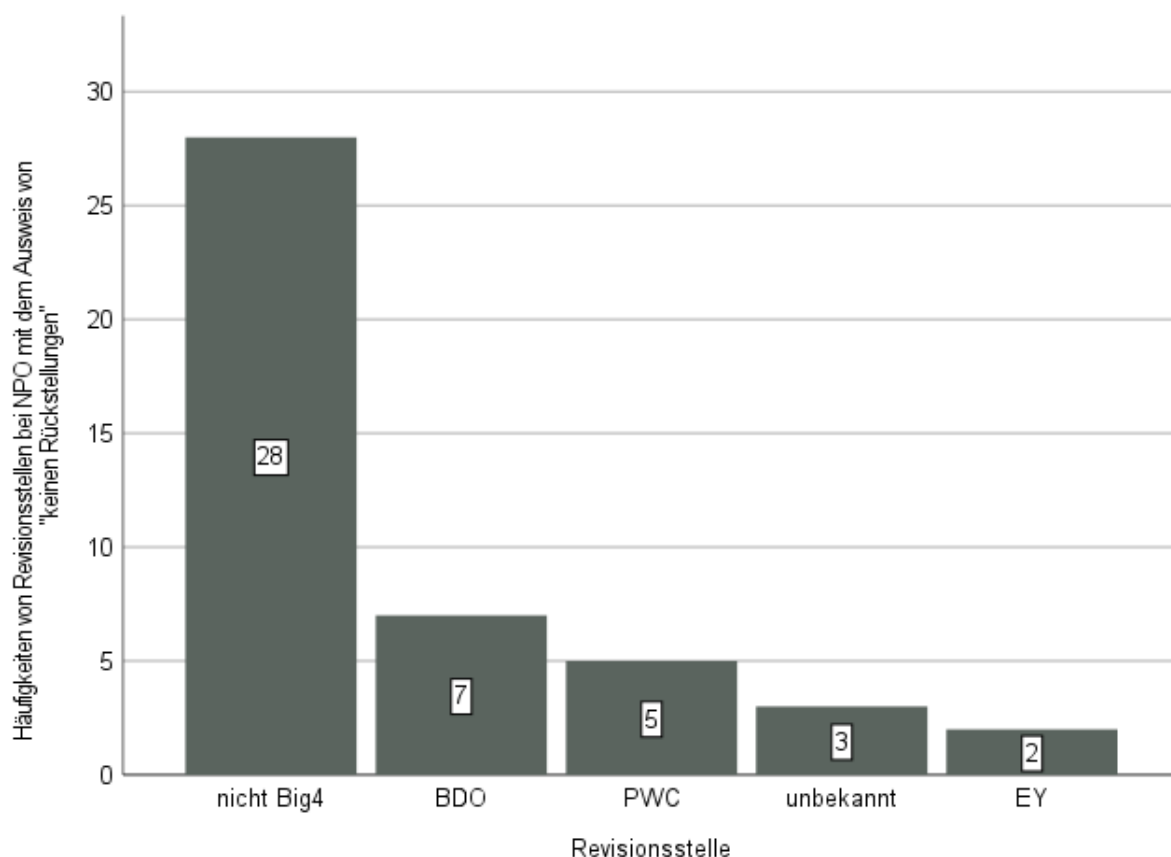


Abbildung 6: Aufteilung der NPO mit den ausgewiesenen «keinen Rückstellungen» nach Revisionsstelle

Die nächste Tabelle zeigt die Fristigkeit der Rückstellungen bzw. die Einordnung der Rückstellungen in der Bilanz.

<b>Fristigkeit und sonstige Gliederung in der Bilanz</b>	<b>Anzahl NPO</b>
Nur kurzfristige Rückstellungen	48
Nur langfristige Rückstellungen	37
Kurzfristige und langfristige Rückstellungen	21
Passive Rechnungsabgrenzungen	5
Passive Rechnungsabgrenzungen und kurzfristige Rückstellungen (zusammen dargestellt)	3
Fondskapital	2
Organisationskapital	2
Langfristige Rückstellungen und Organisationskapital	1
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	1
Fristigkeit unbekannt/unklar	2
<b>Summe von NPO</b>	<b>122</b>

Tabelle 4: Gliederung der Rückstellungen nach Fristigkeit und der Einordnung in der Bilanz

Die meisten NPO (n=48) haben nur kurzfristige Rückstellungen offengelegt, d.h. Rückstellungen, welche innerhalb von zwölf Monaten fällig sind (Rahmenkonzept /18). Genau 37 NPO haben nur langfristige Rückstellungen und 21 NPO kurzfristige und langfristige Rückstellungen ausgewiesen. Die Untersuchung hat gezeigt, dass manche NPO die Rückstellungen in der Bilanz unter den passiven Rechnungsabgrenzungen (n=5) oder unter der zusammen dargestellten Position «Passive Rechnungsabgrenzungen und kurzfristige Rückstellungen» (n=3) oder unter den «übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten» (n=1) ausweisen. Diese Rückstellungen wurden lediglich im Anhang ersichtlich. Dabei wurden der separate Ausweis der Rückstellungen (FER 3/2) sowie das Bruttoprinzip verletzt (FER R/14). Ausserdem wurden Rückstellungen fälschlicherweise unter dem Fondskapital oder dem Organisationskapital gebildet. Bei zwei NPO wurde die Aufteilung nach der Fristigkeit nicht angegeben.

## 4.2 Bewertung

Bei den 122 NPO, welche eine oder mehrere Rückstellungsarten ausweisen, wurde die Offenlegung ihrer Bewertungsgrundsätze untersucht. Da Rückstellungen wie Verbindlichkeiten Schulden sind (vgl. Kap. 2.2.2), wurden die Bewertungsgrundsätze von Verbindlichkeiten angeschaut. Nur 73 % der NPO mit ausgewiesenen Rückstellungen (n=89) führen die angewandten Bewertungsgrundsätze von Verbindlich-

keiten oder Passiven auf, obwohl die Bewertungsgrundsätze für die Verbindlichkeiten nach FER 2/6 offenzulegen sind. Bei den meisten NPO werden die Verbindlichkeiten in Übereinstimmung mit FER 2/14 zum Nominalwert erfasst. Genau 25 NPO erläutern den Grundsatz der Einzelbewertung von Aktiven und Passiven (vgl. FER R/25).

Die Bewertungsgrundsätze von Rückstellungen sind ebenfalls im Anhang offenzulegen (FER 2/6). Lediglich 32 NPO (26 % derjenigen NPO, welche Rückstellungen bilden) haben allgemeine Bewertungsgrundsätze zu Rückstellungen ausgewiesen. Swiss GAAP FER 2/15 definiert die Bewertung von Rückstellungen wie folgt: «Rückstellungen stellen rechtliche oder faktische Verpflichtungen dar. Sie sind auf jeden Bilanzstichtag auf Basis der wahrscheinlichen Mittelabflüsse zu bewerten.» Somit werden die Kriterien der Bewertung unterteilt:

- «Rechtliche oder faktische Verpflichtung»: Die konkrete Bezeichnung als *«rechtliche oder faktische Verpflichtung»* kommt selten zur Anwendung. Beispiel eines ähnlichen Sachverhaltes: *«Rückstellungen werden gebildet für bestehende oder wirtschaftlich verursachte Verpflichtungen»* Dagegen wird in diesem Zusammenhang häufiger über *«eine wahrscheinliche Verpflichtung»* berichtet, welche dem Wortlaut nach FER 23/1 entspricht. Beispielsweise.: *«Rückstellungen werden für wahrscheinliche Verpflichtungen gebildet»*, *«Rückstellungen sind auf Ereignissen der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtungen (grösser als 50%)»*. Beide und weitere inhaltlich ähnliche Möglichkeiten sind akzeptabel und wurden bei 22 NPO aufgeführt. Mit der Offenlegung der *«rechtlichen oder faktischen Verpflichtung»* wird damit für den Bilanzleser eindeutig, dass es sich um eine Verpflichtung gegenüber Dritten handelt. Aufgrund der Erläuterung des folgenden Beispiels kann ein Gegenwert bzw. interner Nutzen für die NPO ausgeschlossen werden: *«Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, wird für den voraussichtlichen Betrag eine Rückstellung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet.»*
- Bewertung «auf Basis der wahrscheinlichen Mittelabflüsse» oder nach FER 23/1 «Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar»: Genau 29 NPO haben diese Erläuterungen mit einem gleichen oder einem sehr ähnlichen Wortlaut offengelegt. Dazu Beispiele: *«deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss aber schätzbar sind»* oder *«die Höhe der Inanspruchnahme eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich ist und diese zuverlässig geschätzt werden kann. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Erfüllungsbetra-*

*ges mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit.» Manche NPO (n=8) berichten über die Einschätzung der Höhe basierend auf der Einschätzung der Geschäftsleitung oder des Vorstandes, da diese für die Erstellung der Jahresrechnungen zuständig sind. «Höhe basiert auf der Einschätzung der Geschäftsleitung und widerspiegelt die per Bilanzstichtag zu erwartenden zukünftigen Aufwendungen.»*

- Bewertung erfolgt «auf jeden Bilanzstichtag»: Die Erläuterungen zur Bewertung auf jeden Bilanzstichtag werden bei 17 NPO aufgeführt. Dazu wurden auch folgende Beispiele gezählt: *«die am Bilanzstichtag bestehende, wahrscheinliche Verpflichtungen»* oder *«widerspiegelt die per Bilanzstichtag zu erwartenden zukünftigen Aufwendungen.»* Der Bilanzleser kann jedoch nur indirekt daraus Rückschlüsse ziehen, dass die Bewertung auf jeden Bilanzstichtag erfolgt.

Zusätzlich definiert FER 23/1: «Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist.»:

- «Ereignis der Vergangenheit»: Lediglich 15 NPO haben im Anhang oder in den Erläuterungen zur Bilanz dieses Kriterium berücksichtigt. Der Wortlaut ist einheitlich bei diesen NPO. Dazu ein Beispiel: *«Rückstellungen werden für wahrscheinliche Verpflichtungen gebildet, deren Eintreten in der Vergangenheit begründet ist.»*

Die Untersuchung zeigt, dass die Bewertungsgrundsätze der Rückstellungen nicht oder nur teilweise offengelegt werden. Einige NPO führen vage und keine aussagekräftigen Bewertungsgrundsätze auf (*«Rückstellungen werden nach Bedarf gebildet.»*) oder die Bewertungsgrundsätze decken lediglich ein oder zwei der oben erwähnten Kriterien (*«Bewertung erfolgt auf Basis wahrscheinlicher Mittelabflüsse.»*) ab. Eine NPO deutet auf die willkürliche Bildung von stillen Reserven hin, welche dem Prinzip der «Fair Presentation» widerspricht (*«Sie sind auf der Basis des ungünstigsten Werteszenarios sowie der höchstmöglichen Eintrittswahrscheinlichkeit zu bestimmen.»*).

Beinahe 42 % (n=51) derjenigen NPO, welche Rückstellungen gebildet haben (n=122), haben die einzelnen ausgewiesenen Rückstellungen im Anhang erwähnt. Dazu wurden auch solche Erläuterungen gezählt, welche lediglich die Bezeichnung

der Rückstellung mit anderen Wörter beschreiben und damit kaum einen Informationsgewinn für den Bilanzleser bieten. Dazu Beispiele: *«Bei den Rückstellungen handelt es sich um fällige Rückbaukosten eines Mietobjektes bei Kündigung desselben.»* oder *«Bei den Rückstellungen Personalverpflichtungen handelt es sich um Überstunden und noch nicht bezogene Ferienguthaben von Mitarbeitenden in Bern und Lausanne.»*

Da keine Pflicht zur Offenlegung der Bewertung der einzelnen Positionen besteht, ist es nicht überraschend, dass diese selten anzutreffen sind. Dazu ein Beispiel: *«Personalguthaben für Weiterbildung (Personalguthaben für Weiterbildung gemäss Reglement Mitarbeitende: Der jährliche Beitrag an Weiterbildungskosten in der Höhe von CHF 500.- je 20% Pensum kann über drei Jahre kumuliert werden.)»*

Gemäss FER 23/6 ist der Rückstellungsbetrag zu diskontieren, wenn der Faktor Zeit einen wesentlichen Einfluss ausübt. Da den Standard FER 23 über Rückstellungen nur grosse Organisationen (vgl. Kap. 2.2.4) anwenden müssen, denn dieser ist nicht verpflichtend für die kleinen NPO, wurde die Diskontierung in den Erläuterungen zu einzelnen Rückstellungen lediglich bei einer NPO berücksichtigt (*«Diese Rückstellung deckt die in den Anstellungsbedingungen in Aussicht gestellten Vergütungen bei Dienstjahrjubiläen. Der Diskontierungsfaktor beträgt 3%.»*). Da die Dienstjubiläen in der Regel nach fünf, zehn oder mehr Jahren fällig sind, ist die Diskontierung der Rückstellung begründet. Jedoch weist die NPO diese Rückstellung unter kurzfristigen Rückstellungen aus.

### **4.3 Anhang und verbale Berichterstattung**

Der Anhang bietet den Bilanzlesern zusätzliche Informationen zur Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und im NPO-Bereich auch zu der Rechnung über die Veränderung des Kapitals. Er hat eine Interpretations-, Entlastungs-, Ergänzungssowie Korrekturfunktion (z.B. Behr & Leibfried, 2014). Die Untersuchung zeigt, dass 94 % (371 NPO) der Grundgesamtheit Anhänge veröffentlichen, obwohl dieser nach FER 21/20ff. für alle NPO als Bestandteil der Jahresrechnung zu verlangen ist. Diejenigen NPO, welche den Anhang nicht veröffentlicht haben, haben in den meisten Fällen ihre Jahresrechnung oder nur einen Auszug aus der Jahresrechnung als Teil in den Jahresberichten veröffentlicht.

FER 23/11 verlangt die Offenlegung eines Rückstellungsspiegels, welcher die Veränderung von Rückstellungen (deren Buchwerte zu Beginn und am Ende der Berichtsperiode, Bildung, Verwendung sowie Auflösung) darstellt. Der Rückstellungsspiegel ist somit nur für grosse NPO (vgl. Kap. 2.2.4) auszuweisen, welche die ge-

samten FER anwenden müssen. Da im Rahmen der Untersuchung lediglich ein Jahresabschluss angeschaut wurde und die Angaben über Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht erhoben wurden,<sup>4</sup> basiert die Kategorisierung auf grosse und kleine NPO auf der Bilanzsumme sowie auf der Summe der Zuwendungen (Spenden, Legate), Beiträge der öffentlichen Hand und Erlöse aus Lieferungen und Leistungen per einen Bilanzstichtag.

	Anzahl NPO	Davon Anzahl NPO mit Rückstellungsspiegel	Anteil von NPO mit Rückstellungsspiegel der jeweiligen Kategorie
NPO, welche beide Grössenkriterien überschreiten	29	21	72.4 %
NPO, welche ein der beiden Grössenkriterien überschreiten	21	10	47.6 %
NPO, welche beide Grössenkriterien nicht überschreiten	72	17	23.6 %
<b>Summe</b>	<b>122</b>	<b>48</b>	

Tabelle 5: Unterteilung der NPO nach Grössenkriterien und nach der Offenlegung eines Rückstellungsspiegels

Insgesamt wurden 29 NPO identifiziert, welche beide der Grössenkriterien überschreiten, und 72.4 % haben einen Rückstellungsspiegel offengelegt. Im Umkehrschluss haben acht grosse NPO keinen Rückstellungsspiegel aufgezeigt, auch wenn die Offenlegung verlangt wird. Der Anteil der NPO, welche den Rückstellungsspiegel offengelegt haben, sinkt entsprechend mit der Grösse von NPO. Es wurde festgestellt, dass 17 kleine NPO den Rückstellungsspiegel freiwillig offengelegt haben.

In den Kapiteln 4.1 sowie 4.2 wurde die verbale Berichterstattung in Bezug auf den Ansatz und die Bewertung thematisiert. Aufgrund der fehlenden oder vagen Erläuterungen wurden zahlreiche Positionen (n=42) als «unklar» klassifiziert. Lediglich eine NPO mit den «unklaren Positionen» hat einen Kommentar im Anhang ausgewiesen, jedoch auch dieser stellt keine Aufklärung dar (*«Aufgrund der aktuellen Geschäfte wurde eine langfristige Rückstellung von CHF 150'000 vorgenommen.»*). Manche Bezeichnungen der Rückstellungen oder nur die Bezeichnung als «Rückstellung» bieten einen grossen Interpretationsspielraum für den Bilanzleser (vgl. Kap.4.1).

<sup>4</sup> Vgl. Kap. 2.2.4 und gemäss FER 1/Einleitung: Gemeinnützige Nonprofit-Organisationen, welche zwei der Grössenkriterien von FER 1/2 (Bilanzsumme von zehn Millionen Franken, Jahresumsatz von 20 Millionen Franken, 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschreiten, haben die gesamten FER anzuwenden.

Diejenigen NPO, welche nur die FER 21 und die Kern-FER anwenden, sind nicht verpflichtet, weitere Informationen, zum Beispiel zusätzliche Erläuterungen über die Art der Verpflichtung oder Empfänger der Leistung, offenzulegen (Schmitz & Zöbeli, 2016). Für grosse NPO ist eine kurze Erläuterung zu den wesentlichen Rückstellungen, welche die Natur der Verbindlichkeit sowie ihren Unsicherheitsgrad offenlegt, im Anhang aufzuführen (FER 23/11). Genau 15 grosse NPO (von 29) haben die wesentlichen Rückstellungen im Anhang kurz erläutert. Von den übrigen NPO (n=93) haben 34 die kurzen Erläuterungen zu den einzelnen Rückstellungen im Anhang offengelegt.

Die Problematik der schwachen Aussagekraft betrifft auch die Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen.

- *«Bei den übrigen Rückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für die Mitarbeitenden im Leistungsbereich Service.»*
- *«Ab dem Geschäftsjahr 2016 wird eine mit den Kantonalen Steuerämtern Luzern, Nidwalden und Graubünden vereinbarte Rückstellung für Renovationen gebildet.»*

Folgende Erläuterungen haben impliziert, dass die als Rückstellungen bezeichneten Positionen höchstwahrscheinlich andere Bilanzpositionen darstellen:

- Reserve – *«Die Blutspende SRK Schweiz AG hat die Aufgabe, die Blutversorgung der Bevölkerung in der Schweiz jederzeit zu gewährleisten. Bei Eintritt einer ‹Emerging Disease› (Beispiel Chikungunya, West Nile, etc.) in der Schweiz hat die Blutspende SRK Schweiz AG die Verpflichtung, alle Schweizer Blutspender auf die Krankheit zu testen. Aufgrund dieser Verpflichtung wurden für die erwartenden Kosten TCHF 244 zurückgestellt. Der Zahlungsabfluss der Rückstellungen ist schwierig abschätzbar. Deshalb werden diese als langfristig klassifiziert.»*

Kommentar: In diesem Fall basiert die Verpflichtung auf keinem Ereignis der Vergangenheit. Diese Position dient der Deckung allgemeiner Geschäftsrisiken und soll als Reserve dem Organisationskapital zugewiesen werden.

- Fondskapital – *«Mögliche Überschüsse aus den Leistungen für begleitetes Wohnen, begleitete Tagesgestaltung sowie begleitete Arbeit müssen für den Fall einer Rückvergütung zurückgestellt werden.»*

Kommentar: Wenn die subventionierten NPO Pauschalen erhalten, welche nicht ganz aufgebraucht werden und somit Überschüsse entstehen, werden diese in Schwankungsfonds aufgeführt (vgl. Kap. 2.2.4).



- Eventualverpflichtung – *«In unseren Mietverhältnissen sind wir entweder Hauptmieterin oder Mitmieterin mit Solidarhaftung. Zur Absicherung bestehen Garantieerklärungen der Sozialdienste resp. AOZ. Oder es werden Mietzinsdepots / Anteilscheinkapital verlangt. Für subsidiäre Deckung bei Haftpflichtforderungen hat Domicil eine Versicherung abgeschlossen. Zusätzlich hat Domicil eine Rückstellung für Solidarhaftungskosten gebildet.»*  
Kommentar: Solidarhaftungen oder Bürgschaften zählen zu den üblichen Eventualverpflichtungen (vgl. Kap. 2.2.4).

Die Problematik der Rückstellungen wurde mehrheitlich anhand der unkorrekten und fraglichen Fällen gezeigt. Jedoch wurden in der Stichprobe auch gelungene Anwendungen der Ansatz- und Bewertungsgrundsätze sowie der verbalen Berichterstattung von Rückstellungen identifiziert.

Als ein positives Beispiel wird die NPO PluSport Behindertensport Schweiz als Benchmark (Best Practice) definiert. Die Organisation PluSport Behindertensport Schweiz hat in der Bilanz kurzfristige Rückstellungen in der Höhe von CHF 40'000 ausgewiesen (Vorjahr: CHF 290'000). Diese NPO überschreitet die Grössenkriterien nach FER 1/2 nicht und ist somit nicht verpflichtet, die wesentlichen Rückstellungen im Anhang zu erläutern. Es ist dennoch von Interesse, die kurze Erläuterung im Anhang offenzulegen, auch aufgrund der signifikanten Veränderung zum Vorjahr.

*«Diese Rückstellung steht im Zusammenhang mit einer von PluSport im 2021 eigens initiierten Prüfung der deklarierten und an die Eidg. Steuerverwaltung bezahlten MWST-Pauschalsteuern. Zur Aufarbeitung der Vergangenheit und für die zukünftig korrekte Deklaration wurde im 2021 ein spezialisiertes Beratungsunternehmen beigezogen. Die im Jahr 2021 gebildete Rückstellung von CHF 290'000 stellt die geschätzten Nachsteuern für die Jahre 2016-2021 (inkl. Verzugszinsen) dar. Zur Vermeidung weiterer Verzugszinsen wurden im 1. Quartal 2022 von dieser Rückstellung CHF 250'000 als Akontozahlung an die Eidg. Steuerverwaltung überwiesen. Die Prüfung durch die Eidg. Steuerverwaltung ist noch im Gange; zurzeit liegen keine Informationen vor, aufgrund deren eine Anpassung der Rückstellung vorzunehmen wäre.»*

Der Kommentar erläutert die Art der Verpflichtung. Es handelt sich um eine nachträgliche Steuerverpflichtung, deren Höhe geschätzt wurde. Die Verpflichtung ist durch ein Ereignis der Vergangenheit begründet. Der Mittelabfluss ist eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich. Des Weiteren wurde die Veränderung zum Vorjahr erklärt.

Die Bewertungsgrundsätze der Rückstellungen wurden im Anhang offengelegt:

*«Rückstellungen werden dann gebildet, wenn die Organisation aus einem Ereignis in der Vergangenheit eine gegenwärtige Verpflichtung hat, der Abfluss von Ressourcen zur Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Die gebildeten Rückstellungen stellen die bestmögliche Einschätzung der Verpflichtung unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes dar, sofern dessen Auswirkung wesentlich ist.»*

Hiermit wurden die meisten Bewertungsgrundsätze (vgl. Kap. 4.2) gedeckt. Lediglich der Grundsatz der Bewertung auf jeden Bilanzstichtag fehlt.

## 5 Schlussbetrachtung

### 5.1 Handlungsempfehlungen

Durch die Synthese der Ergebnisse der Untersuchung mit der Theorie werden an dieser Stelle die Handlungsempfehlungen für die Bilanzierenden definiert.

Die Grössenkriterien nach FER 1/2 müssen beachtet werden, um die entsprechenden FER anzuwenden. Die Ergebnisse zeigen, dass nicht alle grossen Organisationen die FER 23 umgesetzt haben. Im Umkehrschluss müssen sich die kleinen Organisationen nicht ausschliesslich an die Anwendung des Rahmenkonzepts, den Kern-FER und FER 21 beschränken. Insbesondere dann, wenn es sich um die Bilanzierung problematischer Positionen handelt, zu welchen auch die Rückstellungen zählen, können die weiteren FER umgesetzt oder zur Orientierung angewendet werden.

Es ist zu beachten, dass der Anhang als ein wichtiger Bestandteil der Jahresrechnung aufzuführen ist (vgl. Kap. 4.3).

Die Untersuchung zeigt, dass 55 als Rückstellungen bezeichnete Positionen keine Rückstellungen darstellen. Somit sind bei der Bilanzierung der Rückstellungen die gegebenen Ansatzkriterien (vgl. Kap. 2.2.4) kritisch zu beurteilen. Sobald ein Kriterium nicht erfüllt wird, ist die Passivierungsfähigkeit der Rückstellung nicht gegeben. Auch die Abgrenzung zu anderen Bilanzpositionen (hauptsächlich Eventualverpflichtungen, Fondskapital, Organisationskapital, passiven Rechnungsabgrenzungen und Verbindlichkeiten) darf nicht vernachlässigt werden.

Des Weiteren wird an die präzisen Bezeichnungen der Rückstellungen in der Bilanz oder im Anhang hingewiesen, um den Interpretationsspielraum für den Bilanzleser einzuschränken. Die Pflicht die wesentlichen Rückstellungen im Anhang zu kommentieren besteht lediglich für grosse Organisationen. Jedoch eine kurze und aussagekräftige Erläuterung wird für die wesentlichen Rückstellungen auch für die kleinen NPO empfohlen. Ausserdem muss beachtet werden, dass nach FER 2/6 die Bewertungsgrundsätze für Rückstellungen offengelegt werden müssen.

Zwar sehen FER 3/3 und FER 23/10 den Ausweis der übrigen Rückstellungen vor, jedoch ist hier anzumerken, dass der Anteil der übrigen Rückstellungen an den gesamten Rückstellungen nicht übermässig hoch sein darf.

Schliesslich ist das Bruttoprinzip zu beachten. Die Rückstellungen sind in der Bilanz separat auszuweisen und die Gliederung in die kurzfristigen und langfristigen Rückstellungen ist einzuhalten (FER 3/2). In der Stichprobe wurden fälschlicherweise

verrechnete Positionen (Rückstellungen zusammen mit den passiven Rechnungsabgrenzungen) identifiziert.

Die gesamten Swiss GAAP FER sind mit ihrem modularen Aufbau sowie inhaltlich gut und verständlich konzipiert. Die Umsetzung der Vorschriften betreffend Rückstellungen zeigt sich in der Rechnungslegungspraxis von NPO trotzdem problematisch. Die Handlungsempfehlungen für die FER-Fachkommission beschränken sich lediglich auf die Vorschriften für die Kern-FER- und FER-21-Anwender.

Die Bewertungsgrundsätze nach FER 2/15 enthalten darüber hinaus die Definitionskriterien. Es fehlt lediglich das Kriterium des Ereignisses der Vergangenheit, wie es in FER 23 definiert ist. Eine neue Vorschrift FER 2/15 sollte folgende Formulierung enthalten:

*«Rückstellungen stellen in der Vergangenheit begründete, rechtliche oder faktische Verpflichtungen dar. Sie sind auf jeden Bilanzstichtag auf Basis der wahrscheinlichen Mittelabflüsse zu bewerten.»*

Die vorgeschlagene Veränderung ist mit der bestehenden Problematik der Rückstellungen zu begründen, auch wenn diese zu Redundanzen in Betrachtung der gesamten FER führen würde. Mit diesem Zusatz würden klar Rückstellungen von Reserven abgegrenzt.

## 5.2 Kritische Würdigung

Die Umsetzung der Bilanzierungsvorschriften der Rückstellungen in der Rechnungslegungspraxis von NPO wurde in dieser Untersuchung streng ausgelegt. Diejenigen Rückstellungen, welche keine Erklärung im Anhang beinhalten und lediglich als «Rückstellungen» bezeichnet wurden, wurden als «unklare Positionen» klassifiziert. Auch diejenigen Positionen, welche einen Interpretationsspielraum dem Bilanzleser bieten und nicht eindeutig einer Rückstellungsart zugewiesen werden konnten, wurden ebenfalls den «unklaren Positionen» zugeteilt.

Ausserdem wurden ausschliesslich die deutschsprachigen Jahresrechnungen durchsucht und deshalb konnte keine Plausibilisierung für alle schweizerischen von der Zewo zertifizierten NPO erfolgen.

## 5.3 Fazit und Ausblick

Die Untersuchung zeigt, dass die Bilanzierung von Rückstellungen in der Rechnungslegungspraxis von der Zewo zertifizierten NPO problematisch ist. Es werden

Rückstellungen ausgewiesen, welche die Ansatzkriterien einer Rückstellung nicht erfüllen, auch wenn die Jahresrechnungen durch den Stiftungsrat genehmigt und durch die Revisionsstelle geprüft werden. Die künftige Forschung könnte die nicht von der Zewo zertifizierten NPO in Betracht ziehen. Einen zusätzlichen Aufschluss würde auch die Untersuchung der französischen, italienischen und englischen Jahresrechnungen geben.

Die Bilanzierung von Rückstellungen ist mit einem Ermessensspielraum verbunden. Die überhöhten oder unnötigen Rückstellungen stellen stille willkürlichen Reserven dar (Eberle & Schmitz, 2017), welche der «Fair Presentation» widersprechen. Die Aufgabe der verbalen Berichterstattung bezüglich Rückstellungen ist es, deren Ansatz- und Bewertungsgrundsätze korrekt und präzise offenzulegen. Trotzdem werden vage Erläuterungen und Bezeichnungen aufgeführt und die Transparenz wird darunter beeinträchtigt.

Der Bedarf nach Transparenz seitens der Anspruchsgruppen wurde in dieser Untersuchung thematisiert. Letztlich ist zu erwähnen, dass von einer nach dem Grundsatz der «Fair Presentation» erstellten Jahresrechnung auch die NPO selber profitieren können. «Nach modernen Grundsätzen geführten Organisationen ist bewusst, dass Transparenz gegen aussen und gegen innen zwei Seiten derselben Medaille sind: als vertrauensbildendes Element für Aussenstehende und gleichzeitig als Voraussetzung für die interne Rechenschaftsablage, die sich nicht nur an der Vergangenheit orientiert, sondern eben auch Grundlage für die Steuerung und Planung des Leistungsangebots jeder Organisation bildet» (Eberle, 2011, S. 62).

## Literaturverzeichnis

- Anheier, H. K., Beller, A., & Hass, R. (2011). Accountability und Transparenz des Dritten Sektors in Deutschland: Ein Paradox? *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, 03/2011, 96–105.
- Behr, G., & Leibfried, P. (2014). *Rechnungslegung* (4.). Versus.
- Boemle, M., & Lutz, R. (2008). *Der Jahresabschluss* (5. Auflage). Verlag SKV.
- Busse, J. S., & Wellbrock, J. M. (2008). Die Rechnungslegung als Informationsinstrument spendensammelnder Organisationen. *Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen*, 31(2), 174–183.  
<https://doi.org/10.5771/0344-9777-2008-2-174>
- Eberle, R. (2011). «Tue Gutes und berichte darüber» oder wie durch (freiwillige) Transparenz Vertrauen geschaffen wird. In *Rechnungslegung und Revision von Förderstiftungen: Handlungsempfehlungen für die Praxis* (S. 57–66). Helbing Lichtenhahn.
- Eberle, R., & Schmitz, D. (2016). Ordentliche Revision bei Nonprofitorganisationen — Regel- oder Ausnahmefall? Beurteilung der Revisionspflicht aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts. *Expert Focus*, 2016/6-7, 414–419.  
<https://doi.org/10.5167/UZH-124753>
- Eberle, R., & Schmitz, D. (2017). *Swiss GAAP FER 21; Rechnungslegung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen* (2. Auflage). SKV.
- Eberle, R., & Zöbeli, D. (2014). Rechnungslegung für NPO nach Überarbeitung von Swiss GAAP FER 21; Vorgeschlagene Änderungen und Schnittstelle zum neuen Rechnungslegungsrecht. *Der Schweizer Treuhänder*, 2014/8, 626–629.
- Gebhardt, R. (2022). *Rechnungslegung nach IFRS klipp & klar*. Springer Gabler.  
[https://doi.org/10.1007/978-3-658-36050-4\\_6](https://doi.org/10.1007/978-3-658-36050-4_6)
- Gesetz über die direkte Bundessteuer, (2023).

- Haaker, A., & Schaden. (2023). Fooled by IAS 37. *PiR - Internationale Rechnungslegung, Heft 9/2023*, 302–303.
- Haas, I. (2011). *Rückstellungen: Steuerrecht, Handelsrecht und IAS/IFRS* (1. Auflage). Betriebswirtschaftlicher Verlag Gabler.
- Handschin, L. (2013). Neues Rechnungslegungsrecht: Die wichtigsten Neuerungen aus gesellschaftsrechtlicher Sicht. *Jusletter*. <http://edoc.unibas.ch/dok/A6184033>
- Heer, T. (2002). Damit das Geld nicht mehr stiften geht. *CASH Die Wirtschaftszeitung der Schweiz*, 25.
- Helmig, B., Gmür, M., & Bärlocher, C. (2010). Der Dritte Sektor der Schweiz: Überblick und Ergebnisse des CNP. *Verbands-Management*, 2, 6–19.
- Horak, C., & Baumüller, J. (2022). Controlling und Rechnungswesen in NPOs. In *Handbuch der Nonprofit-Organisation* (6. Auflage). Schäffer-Poeschel Verlag.
- IFRS - International Financial Reporting Standards. (2021).
- Krummenacher, J. (2019). Einführung und Überblick. In *Management von Nonprofit-Organisationen*. Seismo.
- Löwe, M. (2003). *Rechnungslegung von Nonprofit-Organisationen*. Erich Schmidt Verlag.
- Mäusli-Allenspach, P., & Oertli, M. (2020). *Das schweizerische Steuerrecht* (10. Auflage). Cosmos.
- Meyer, B., Passardi, M., Bergmann, A., & Zöbeli, D. (2011). *Rechnungslegung sozialer Nonprofit-Organisationen: Grundlagen, Untersuchungsergebnisse, Empfehlungen*. Schulthess.
- Meyer, C. (2008). *Das Konzept der Swiss GAAP FER: Aussagekräftiger Abschluss mit vernünftigem Kosten-/Nutzenverhältnis*. <https://doi.org/10.5167/UZH-10356>

- Meyer, M., Simsa, R., & Badelt, C. (2022). Nonprofit-Organisationen: Abgrenzungen, Definitionen, Forschungszugänge. In *Handbuch der Nonprofit-Organisation* (6. Auflage). Schäffer-Poeschel Verlag.
- Obligationenrecht, (2021).
- Persons, O. S. (2010). IFRS and U.S. GAAP: Differences and Convergence. *Journal of Accounting, Ethics and Public Policy*, 11/2010. <https://ssrn.com/abstract=4426918>
- PWC. (2023). *Transparenz: Ein Gewinn für Non-Profit-Organisationen; Zehn Thesen zur Rechnungslegung von NPO*. [https://www.pwc.ch/de/publications/2016/pwc\\_transparenz\\_zehn\\_thesen\\_d.pdf](https://www.pwc.ch/de/publications/2016/pwc_transparenz_zehn_thesen_d.pdf)
- Rentsch, D., & Zöbeli, D. (2013). Rückstellungen nach dem neuen Rechnungslegungsrecht — Das Wichtigste für Praktiker. *Rechnungswesen & Controlling*, 3/2013, 11–13.
- Rentsch, D., & Zöbeli, D. (2015). Rückstellungen gemäss OR 960e — Umsetzung in der Praxis. In *Finanz- und Rechnungswesen Jahrbuch 2015* (S. 167–202). Weka Business Media AG.
- Rüdinger, A. (2004). *Regelungsschärfe bei Rückstellungen*. Deutscher Universitätsverlag.
- Schmitz, D., & Zöbeli, D. (2016). Die Passivseite in der NPO-Bilanz nach dem neuen Swiss GAAP FER 21. In *Finanz- und Rechnungswesen Jahrbuch 2016* (S. 151–166). Weka Business Media AG.
- Statement of Financial Accounting Standards No. 5. (2008).
- Stiftung Zewo. (2023). *Die 21 Zewo-Standards*. <https://zewo.ch/wp-content/uploads/2019/08/21-Zewo-Standards.pdf>
- Suter, D., & Teitler-Feinberg, E. (2016). Rückstellungen nach Obligationenrecht und Swiss GAAP FER. In *Finanz- und Rechnungswesen Jahrbuch 2016* (S. 97–120). Weka Business Media AG.



- Swiss GAAP FER; Stiftung für Fachempfehlung zur Rechnungslegung. (2020). *Fachempfehlungen zur Rechnungslegung*.
- Teitler-Feinberg, E., Mühlenberg-Schmitz, D., & Zöbeli, D. (2017). Vom OR zu Swiss GAAP FER 21; Eine gelungene Erstanwendung von Nonprofit-Organisationen. *Expert Focus*, 2017/9, 587–592.
- von Schnurbein, G. (2017). Finanzierung und Wachstum von Nonprofit-Organisationen. *Die Unternehmung*, 71(2), 147–164.
- von Schnurbein, G. (2022). Der Nonprofit-Sektor in der Schweiz. In *Handbuch der Nonprofit-Organisation* (6. Auflage). Schäffer-Poeschel Verlag.
- Zöbeli, D. (2003). *Rückstellungen in der Rechnungslegung: Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung der Rückstellungen in Bilanztheorie, Recht und Rechnungslegungspraxis*.
- Zöbeli, D., Ferrari, D., & Meyer, B. (2012, November 8). Transparentere Zahlen von Nonprofitorganisationen. *Neue Zürcher Zeitung*, 29.
- Zöbeli, D., & Schmitz, D. (2017). *Rechnungslegung für Nonprofit-Organisationen; Ein praktischer Kommentar zum neuen Swiss GAAP FER 21* (3., ergänzende Auflage). Orell Füssli Verlag.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BDO	Revisionsstelle BDO AG
Big4	Big Four bestehend aus Revisionsstellen: Deloitte, Ernst & Young, KPMG (Klynfeld-Peat-Marwick-Goerdeler), PricewaterhouseCoopers
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
CHF	Schweizer Franken
DBG	Gesetz über die direkte Bundessteuer
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
et al.	et alia (und andere)
EY	Ernst & Young
FER	Fachempfehlung zur Rechnungslegung
FER R	FER-Rahmenkonzept
ff.	fortfolgende
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standards
IV	Invalidenversicherung
Kap.	Kapitel
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
LV	Leistungsvertrag
MWST	Mehrwertsteuer
n	Anzahl, Häufigkeiten
NPO	Nonprofit-Organisation(en)
OR	Obligationenrecht
PWC	PricewaterhouseCoopers
S.	Seite
SFAS	Statement of Financial Accounting Standards
Std.-Abw.	Standardabweichung
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
vgl.	vergleiche
Zewo	Zertifizierungsstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen
Ziff.	Ziffer

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Ansatz von Rückstellungen und weiteren Passiven.....	9
Abbildung 2: Rückstellungen in Prozent der jeweiligen Bilanzsumme .....	23
Abbildung 3: Betragsmässige Aufteilung der Rückstellungsarten.....	25
Abbildung 4: Anzahl der ausgewiesenen Rückstellungsarten .....	26
Abbildung 5: Gliederung der Kategorie «keine Rückstellungen» nach der vermutet korrekten Zuordnung.....	29
Abbildung 6: Aufteilung der NPO mit den ausgewiesenen «keinen Rückstellungen» nach Revisionsstelle .....	31

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Stichprobe .....	20
Tabelle 2: NPO mit dem höchsten Anteil von Rückstellungen in % der Bilanzsumme .....	25
Tabelle 3: Ausgewiesene Sammelposten als sonstige Rückstellungen.....	28
Tabelle 4: Gliederung der Rückstellungen nach Fristigkeit und der Einordnung in der Bilanz.....	32
Tabelle 5: Unterteilung der NPO nach Grössen-Kriterien und nach der Offenlegung eines Rückstellungsspiegels .....	36

## Anhang

## Fragebogen – Teil Bilanz

NPO-Name	Sprache	Sitz	Bilanzsumme		Zuwendungen (Spenden, Legate), Beiträge der G.H., ETRIS aus L+L	Jahresabschluss	Regelwerk	Revisionsstelle	Anhang vorhanden	Vollständige Jahresrechnung / nur Bestandteil des Jahresberichts	Bemerkung (Beurteilung) der Autorin	Rückstellungen in der Bilanz									
			in CHF	in CHF								Datum	Kern FER und 21 / gesamte FER	EY / KPMG / PWC / Deloitte / BDO / nicht Big4	0/1	0/1	0/1	Kurzfristig/Langfristig	Beschreibung Bilanz	Betrag (in CHF)	Dawon kurzfristig (in CHF)
Adra Schweiz	deutsch	AG	2'949'292	4'619'656		31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4		1			1	Kurzfristig				5'791	5'791		
Aids-Hilfe beider Basel	deutsch	BS	791'850	1'043'939		31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4		1			0	Kurzfristig	Passive Rechnungsabgrenzung						
Alpen-Initiative	deutsch	UR	909'662	2'033'939		31.12.2022	Kern FER und 21	BDO		1			1	Kurzfristig				56'957	56'957		
Amnesty International So	deutsch	BE	15'417'000	23'141'000		31.12.2022	gesamte FER	BDO		1			0	Kurzfristig	Passive Rechnungsabgrenzung						
Ärzte ohne Grenzen (MS)	deutsch	GE	249'392'000	314'449'000		31.12.2022	gesamte FER	Deloitte		1			1	Kurzfristig				10'180'000	10'180'000		
Beratung für Schwerhörig	deutsch	ZH	1'519'134	1'525'661		31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4		1			1	Langfristig	Fondskapital als RS			139'000	0		
Bibliothek für Blinde Seh	deutsch	ZH	22'763'948	12'386'702		31.12.2022	Kern FER und 21	BDO		1			1	Kurzfristig				138'000	138'000		
Blaues Kreuz Bern-Solot	deutsch	BE	4'591'257	5'696'008		31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4		1			1	Langfristig				122'400	0		
Blaues Kreuz Schweiz	deutsch	BE	3'167'467	4'944'165		31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4		1			1	Kurzfristig	Passive Rechnungsabgrenzungen und kurzfristige Rückstellungen (zusammen)						
Blaues Kreuz St. Gallen	deutsch	SG	6'653'997	4'905'747		31.12.2022	nv	nv		0	0		1	Fondskapital	unter Fondskapital			24'769	0		
Blutspende SPK	deutsch	BE	29'472'207	20'871'884		31.12.2022	gesamte FER	EY		1			1	Langfristig	Rückstellungsgüter vorhanden, ausführliche Erläuterung der Positionen			1'034'788	0		
Brühlgut Stiftung	deutsch	ZH	17'518'141	33'731'783		31.12.2022	gesamte FER	PWC		1			1	Langfristig	Rückstellungsgüter vorhanden, Bilanz falsch dargestellt			462'917	0		
Bruno-Münster-Fonds	deutsch	BS	3'260'262	2'110'625		31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4		0	0		1	Kurzfristig und langfristig				360'000	40'000		
Caritas Graubünden	deutsch	GR	1'686'145	2'263'221		31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4		0	0		1	Langfristig				15'000	0		
Caritas Luzern	deutsch	LU	14'340'377	21'589'926		31.12.2022	gesamte FER	BDO		1			1	Kurzfristig und langfristig	Rückstellungsspiegel vorhanden, aber keine Angaben zum Ansatz und Bewertung			34'650	9'650		
Caritas Schweiz	deutsch	LU	122'221'077	162'323'137		31.12.2022	gesamte FER	BDO		1			1	Langfristig	Rückstellungsspiegel vorhanden, knapp 300 TCHF "verschiedene" Rückstellungen			1'222'511	0		
Caritas St. Gallen-Appen	deutsch	SG	2'060'159	3'983'588		31.12.2022	Kern FER und 21	BDO		1			1	Langfristig	keine Angaben im Anhang zu Rückstellungen			79'800	0		
Caritasaktion der Blinden	deutsch	ZH	4'001'699	1'744'697		31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4		1			1	Reserven	Rückstellungen wurden als Reserven gebucht, gebildet aus Schwankungsfonds			441'705	0		
CBM Christoffel Blinden	deutsch	ZH	12'475'705	13'124'689		31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4		1			0	Kurzfristig	Rückstellungen zur Finanzierung einer neu gegründeten CMS-Stiftung - keine Aussservpflichtung. Sind gebucht unter kurzfristigen passiven Rechnungsabgrenzungen, obwohl stehen diese für 3 Jahre zur Verfügung			Passive Rechnungsabgrenzungen			
Cevi AG-SO-LU-ZG	deutsch	SO	404'524	162'904		31.12.2022	Kern FER und 21	nv		1	1		1	Langfristig				40'158	0		
Cevi Zürich	deutsch	ZH	3'440'360	700'795		31.12.2022	Kern FER und 21	nv		1			1	Kurzfristig	Unklare RS (EVS Beitrag), RS als Fonds, Renovation, Überschuss			94'798	94'798		
Compagna Zürich	deutsch	ZH	485'979	168'965		31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4		1			1	Kurzfristig	Detaillierte Beschreibung der RS. Lohnreserve fraglich? RS. Ferien und Überzeit unter PRA; Fonds Beiträge DEZA zurückgestellt			Umszugs- und Einn.kosten, Lohnreserve	97'000	97'000	
Comundo	deutsch	LU	16'706'979	12'668'060		31.12.2022	gesamte FER	BDO		1			1	Kurzfristig				Beitrag DEZA aus Vertrag 21-22	471'268	471'268	
Die Dargebotene Hand N	deutsch	BE	509'548	418'750		31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4		1			1	Kurzfristig und langfristig				Ferien & Diverse	8'655	7'215	
Die Dargebotene Hand 2	deutsch	LU	539'484	471'213		31.12.2022	Kern FER und 21	PWC		1			1	nv (Fremdkapital)	Keine Aufteilung des FKs auf kurzfristig und langfristig				25'000		
Domicil	deutsch	ZH	2'463'746	6'374'570		31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4		1			1	Langfristig				Solidarhaftung & Minderwert beu l	58'957	0	
Epi-Suisse	deutsch	ZH	1'759'663	1'124'734		31.12.2022	nv	nicht Big4		0	0		1	nv (Fremdkapital)					10'000		
Evangelischer Frauenbur	deutsch	ZH	32'002'627	7'998'198		31.12.2022	Kern FER und 21	BDO		0			0	Kurzfristig	RS unter PRA, keine eindeutige Erläuterung der RS			Passive Rechnungsabgrenzung			
Fastenaktion	deutsch	LU	22'940'109	23'968'947		31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4		1			1	Kurzfristig und langfristig				Renovation	1'260'067	551'238	
Fundación Suiza Para los	deutsch	ZH	1'623'793	416'156		31.12.2022	Kern FER und 21	nv		1	0		1	Kurzfristig					4'361	4'361	
Gemeinnützige Gesellschaft	deutsch	ZG	85'389'744	70'696'649		31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4		1			1	Kurzfristig und langfristig	Rückstellungsspiegel vorhanden, sonstige 128 TCHF					756'329	128'066
Heilsarmee	deutsch	BE	616'567	179'339		31.12.2022	gesamte FER	BDO		1			1	Kurzfristig und langfristig	Rückstellungsspiegel vorhanden, obwohl Betrag nicht gross. Unterteilung auf kurzfristig und langfristig. Bewertungsgrundsatz vorhanden				3'825	630	

NPO-Name	Sprache	Sitz	Bilanzsumme	Zuwendungen (Spenden, Legate), Beiträge der ö.H. Erlös aus L+L	Jahresabschluss	Regelwerk	Revisionsstelle	Anhang vorhanden	Vollständige Jahresrechnung / nur Bestandteil des Jahresberichts	Bemerkung (Beurteilung) der Autorin	Rückstellungen in der Bilanz				
											0/1	0/1	0/1	Davon kurzfristig (in CHF)	
		Kanton	in CHF	in CHF	Datum	Kern FER und Z1 / gesamte FER	EY / KPMG / PWC / Deloitte / BDO / nicht Big4				0/1	Kurzfristig/Langfristig	Beschreibung Bilanz	Betrag (in CHF)	Davon kurzfristig (in CHF)
Heks	deutsch	ZH	107'167'426	113'056'223	31.12.2022	gesamte FER	KPMG		1	Rückstellungsspiegel vorhanden, Bewertungs- und Ansatzgrundsätze vorhanden	1	Langfristig		931'456	
Helvetas	deutsch	ZH	111'918'000	165'259'000	31.12.2022	gesamte FER	KPMG		1	Rückstellungsspiegel vorhanden, sonstige 13/15 TCH (im Wesentlichen für Rechtsfälle)	1	Kurzfristig und langfristig	Projekt hindernisfreie Webseite/EDV-Progr. & erhaltene IV-Leistungen	1'550'000	1'150'000
Insieme - Region Baden-	deutsch	AG	1'421'211	895'897	31.12.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1	RS für ein künftiges Projekt fraglich	1	Langfristig		488'343	
Insieme Ausserschwyz	deutsch	ZH	702'827	292'926	31.12.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1		1	Kurzfristig	miteinand & Beiträge IV-Kurse	361'000	361'000
Insieme Basel	deutsch	BS	1'851'117	3'030'396	31.12.2022	gesamt FER	nicht Big4		1	keine Bewertung- und Ansatzgrundsätze, nur die grösste Position beschrieben, der Rest unklar	1	Langfristig		543'833	
Insieme Kanton Bern	deutsch	BE	607'186	547'615	31.12.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1	diese RS nachfragen	1	Langfristig		342'058	
Insieme Ostschweiz	deutsch	SG	269'260	630'623	31.12.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1	keine Angaben zu RS im Anhang, Rückzahlung Subvention auch fraglich	1	Langfristig	Rückzahlung Subventionen	35'000	
Insieme Zürcher Oberland	deutsch	ZH	1'638'847	1'831'136	31.12.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1	Minderleistung	1	Langfristig	Minderleistung Covid-19	120'261	
IVAZ	deutsch	ZH	33'574'858	19'890'505	31.12.2022	nv	nv		1		1	Kurzfristig	Ferien und Überzeit	325'811	325'811
Kind & Autismus	deutsch	ZH	9'809'898	9'150'846	31.12.2022	Kern FER und Z1	KPMG		1		1	Kurzfristig	Ferien und Überzeit	89'900	89'900
Kinder- und Jugendhilfe S	deutsch	SG	2'076'813	3'645'865	31.12.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1	keine Bewertung- und Ansatzgrundsätze, keine Erläuterungen im Anhang, im Berichtsjahr gebuchte RS-wurde es vergessen?	1	Langfristig		150'000	
Kinderdorf Pestalozzi	deutsch	AR	34'374'815	20'052'282	31.12.2022	gesamte FER	KPMG		1	Rückstellungsspiegel vorhanden, 580 TCH	1	Kurzfristig und langfristig		777'000	580'000
Kinderhilfe Bethlehem	deutsch	LU	31'339'134	12'658'880	31.12.2022	gesamte FER	PWC		1	sonstige RS	1	Langfristig	Rückstellungsspiegel vorhanden, gutes Beispiel	5'982'000	

Kirchliche Gassenarbeit L	deutsch	LU	1'873'239	4'226'345	31.12.2022	Kern FER und Z1	BDO		1	RS (74599) unter übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (Total 74700), im Anhang erläutert, sollten separat ausgewiesen werden	1	Kurzfristig und langfristig	kurzfristige unter übr. Kurz. Verbinc	0	
Kiriari Yearim	deutsch	ZH	3'461'295	1'553'008	30.06.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1	RS unter Fondskapital	0				
kizpezi Kinder-Spitex Kant	deutsch	ZH	7'636'828	8'924'266	31.12.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1	RS unter PRA, lediglich Honorar für die Revision (sollte auch PRA sein)	0	Kurzfristig	Passive Rechnungsabgrenzung		
Kivamis	deutsch	ZH	1'229'214	87'233	30.09.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1	(verschobene Projekte)	1	Kurzfristig und langfristig		121'000	47'000
Krebsliga Ostschweiz	deutsch	SG	13'040'960	15'291'721	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4		1	Rückstellungsspiegel vorhanden, Rückerstattung an Kantone - Fondskapital? RS Personalaufwand und Rückbau I.D. - keine weitere Beschreibung, Rückstellungsspiegel vorhanden	1	Kurzfristig		477'201	477'201
Lungenliga Aargau	deutsch	AG	2'1628'843	10'860'863	31.12.2022	gesamte FER	BDO		1	Kursschwankungsreserve; keine Angaben im Anhang	1	Langfristig	Kursschwankungsreserven	100'000	
Lungenliga beider Basel	deutsch	BS	16'832'681	7'710'855	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4		1	Zuviel bezogene BSV Leistungen - Fondskapital? Rückstellungsspiegel vorhanden	1	Kurzfristig und langfristig		1'178'212	251'883
Lungenliga Bern	deutsch	BE	31'374'630	19'305'097	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4		1	unklare langfristige RS	1	Langfristig		172'300	
Lungenliga Schweiz	deutsch	BE	14'813'616	12'081'763	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4		1		1	Langfristig		27'000	
Lungenliga Zentralschweiz	deutsch	LU	17'168'478	12'857'636	31.12.2022	Kern FER und Z1	BDO		1	keine Angaben zu RS im Anhang	1	Langfristig		15'000	15'000
Märplatz	deutsch	ZH	4'816'927	3'971'892	31.12.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1	keine Angaben zu RS im Anhang	1	Kurzfristig		15'000	15'000
Mahlde Escher Stiftung	deutsch	ZH	15'541'503	12'026'323	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4		1	Werteszenarios	1	Langfristig	Unterdeckung Pensionskasse	433'140	
mediCuba-Suisse	deutsch	ZH	468'588	868'426	31.12.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1	Spende als RS gebucht	1	Kurzfristig		40'239	40'239
Mission 21	deutsch	BS	7'457'058	11'379'418	31.12.2022	gesamte FER	PWC		1		1	Langfristig		221'715	
Offene Hand «Swiss»	deutsch	ZH	894'000	549'000	31.12.2022	Kern FER und Z1	BDO		1	Fondskapital als Rückstellung, Rückstellungsspiegel vorhanden	1	Kurzfristig	für laufende Programme	202'000	202'000
Pestalozzi-Stiftung	deutsch	ZH	17'697'208	1'327'894	31.12.2022	Kern FER und Z1	PWC		1	Fondskapital als Rückstellung, Rückstellungsspiegel vorhanden	1	Kurzfristig und langfristig	für Stipendien/Darlehen	1'141'500	833'753
Plusport Behindertenspc	deutsch	ZH	9'602'659	14'812'358	31.12.2022	Kern FER und Z1	KPMG		1		1	Kurzfristig		40'000	40'000
Pro Infirmis	deutsch	ZH	118'954'000	102'665'000	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4		1	Rückstellungsspiegel vorhanden, keine Angaben zu Rückstellungen	1	Kurzfristig und langfristig		1'900'000	56'000

NPO-Name	Sprache	Sitz	Bilanzsumme	Zuwendungen (Spenden, Legate), Beiträge der ö.H., Erlös aus L+L	Jahresabschluss	Regelwerk	Revisionsstelle	Anhang vorhanden	Vollständige Jahresrechnung / nur Bestandteil des Jahresberichts	Bemerkung (Beurteilung) der Autorin	Rückstellungen in der Bilanz				
											0/1	0/1	0/1	0/1	Kurzfristig/Langfristig
		Kanton	in CHF	in CHF	Datum	Kern FER und 21 / gesamte FER	EY / KPMG / PWC / Deloitte / BDO / nicht Big4				0/1	Kurzfristig/Langfristig	Beschreibung Bilanz	Betrag (in CHF)	Davon kurzfristig (in CHF)
Pro Juventute	deutsch	ZH	3'020'000	22'407'000	31.12.2022	gesamte FER	KPMG	1	1	vorhanden; schöne, ausführliche trotzdem übersichtliche Darstellung, III TCHF sonstige RS - aber beschrieben im Anhang (MVST, Rückbauverpflichtungen)	1	Kurzfristig und langfristig		189'000	
Pro Natura	deutsch	BS	68'575'500	18'037'400	31.12.2022	gesamte FER	nv	1	1	Rückstellungsspiegel vorhanden	1	Kurzfristig		530'000	530'000
Pro Senectute Appenzell	deutsch	AR	1'516'720	1'343'026	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4	1	1	Fondskapital als RS	1	Kurzfristig		51'351	51'351
Pro Senectute Appenzell	deutsch	AI	1'381'079	713'451	31.12.2022	Kern FER und 21	KPMG	1	1	keine Angaben zu RS im Anhang	1	Kurzfristig		34'832	34'832
Pro Senectute Glarus	deutsch	GL	1'558'157	1'624'332	31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4	1	1	Fondskapital als RS; keine Angaben im Anhang	1	Kurzfristig	BSV-Beiträge	12'401	12'401
Pro Senectute Kanton St.	deutsch	SZ	3'257'104	2'426'992	31.12.2022	Kern FER und 21	BDO	1	1	Rückstellungsspiegel vorhanden, gute übersichtliche Darstellung, Überückgrenze klären	1	Langfristig		127'349	0
Pro Senectute Kanton St.	deutsch	SO	5'606'337	8'285'375	31.12.2022	Kern FER und 21	BDO	1	1	Fondskapital als RS	1	Kurzfristig		212'125	212'125
Pro Senectute Kanton St.	deutsch	SG	16'260'535	21'850'941	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4	1	1	gutes Beispiel, zwar übrige RS, aber im Anhang erklärt	1	Kurzfristig und langfristig		37'401	20'723
Pro Senectute Kanton Zi.	deutsch	ZH	57'367'123	33'385'939	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4	1	1	Rückstellungsspiegel vorhanden; Fondskapital als RS; Sollenkung Liegenschaft	1	Kurzfristig und langfristig		680'371	319'710
ProSpecieRara	deutsch	BS	8'483'470	4'868'617	31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4	1	1		1	Kurzfristig	Löhne	39'548	39'548
Rotes Kreuz beider App.	deutsch	AR	1'904'907	1'340'088	31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4	1	1	keine Angaben im Anhang	1	Kurzfristig		21'085	21'085
Rotes Kreuz Glarus	deutsch	GL	1'104'387	865'082	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4	1	1	keine Angaben im Anhang	1	Kurzfristig		65'000	65'000
Rotes Kreuz Luzern	deutsch	LU	8'770'517	8'706'936	31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4	1	1		1	Langfristig		10'000	0
Rotes Kreuz Untervalden	deutsch	NW	2'065'244	2'633'622	31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4	1	1	Unklare RS "Unterhalt, Infrastruktur"	1	Langfristig		41'460	0
Rotes Kreuz Zürich	deutsch	ZH	38'316'785	22'488'351	31.12.2022	gesamte FER	EY	1	1	Rückstellungsspiegel vorhanden; RS für Jubiläen; als kurzfristig und diskontiert	1	Kurzfristig und langfristig		523'550	448'550
StX Fachstelle Senelle	deutsch	LI	65'117	934'667	31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4	1	1	Rückstellungen im Organisationskapital	1	Organisationskapital	ohne Rückversicherung	21'850	0
SAHBern	deutsch	BE	3'822'764	6'343'764	31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4	1	1	Rückstellungsspiegel vorhanden; RS für externe Beratung/Experten	1	Kurzfristig		267'536	267'536
SAH Schaffhausen	deutsch	SH	2'739'015	6'508'821	31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4	1	1		1	Langfristig		1'346	0
SAH Zentralschweiz	deutsch	LU	4'343'104	9'236'935	31.12.2022	Kern FER und 21	BDO	1	1		1	Langfristig		41'900	0
SAM global	deutsch	ZH	7'609'945	4'930'900	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4	1	1	Unklare RS	1	Langfristig		122'300	0
Samariter Schweiz	deutsch	SO	8'340'075	8'021'085	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4	1	1		1	Kurzfristig		156'952	156'952
Schweiz. Blinden- und Seh.	deutsch	BE	39'230'000	25'054'000	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4	1	1		1	Langfristig		38'000	0
Schweizer Patenschaft f.	deutsch	ZH	49'470'254	9'612'149	31.12.2022	gesamte FER	EY	1	1	Fondskapital als Rückstellung, Rückstellungsspiegel vorhanden	1	Kurzfristig	RS für beschlossene Beiträge	23'545'354	23'545'354
Schweizer Vogelschutz S.	deutsch	ZH	7'290'895	5'368'800	31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4	1	1		1	Kurzfristig		270'859	270'859
Schweizerische Hilfe für f.	deutsch	BL	2'420'685	2'427'717	31.12.2022	Kern FER und 21	PWC	1	1	Unklare RS, eher Fondskapital	1	Kurzfristig		10'630	10'630
Schweizerischer Blindent.	deutsch	ZH	12'260'453	5'082'726	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4	1	1		1	Kurzfristig		108'400	108'400
Schweizerischer Gehörlo.	deutsch	ZH	8'855'212	9'235'885	31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4	1	1	Fondskapital als RS	1	Kurzfristig		300'000	300'000
Schweizerisches Rotes K.	deutsch	GR	7'562'772	6'472'512	31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4	1	1		1	Kurzfristig		274'560	274'560
Schweizerisches Rotes K.	deutsch	BE	72'238'258	109'745'954	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4	1	1	zwei Arten von RS zusammen verrechnet; beide Arten unklar ob RS	1	Langfristig		6'265'230	0
SECODEV	deutsch	GE	863'035	1'442'062	31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4	0	0	RS für nicht zweckgebundene Finanzierung (Organisationskapital)	1	Organisationskapital	Rückstellungen für nicht zweckgebundene Finanzierung	546'000	0
Sexuelle Gesundheit Züri	deutsch	ZH	1'067'121	2'429'231	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4	1	1	RS für Rechts- und Beratungskosten	1	Kurzfristig		19'584	19'584
skat Foundation	deutsch	SG	1'559'595	1'356'201	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4	1	1		1	Kurzfristig		8'700	8'700
SMSV	deutsch	AG	1'077'949	822'900	31.12.2022	Kern FER und 21	PWC	1	1	Fondskapital als RS	1	Langfristig		6'000	0
Sozialwerk Pfarrer Sieber	deutsch	ZH	55'670'939	29'370'444	31.12.2022	gesamte FER	BDO	1	1	gutes Beispiel, erklärte RS	1	Langfristig		156'000	0
SSBL Stiftung für selbstb.	deutsch	LU	97'978'000	69'591'000	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4	1	1	Dienstaltergeschenke???	1	Kurzfristig und langfristig		518'000	101'000
Stiftung Ancora-Meileste	deutsch	ZH	6'745'241	11'681'615	31.12.2022	Kern FER und 21	BDO	1	1	gutes Beispiel, erklärte RS	1	Langfristig		128'300	0
Stiftung Bergwaldprojekt	deutsch	GR	8'947'220	3'144'735	31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4	1	1	Fondskapital als RS	1	Kurzfristig		365'000	365'000
Stiftung Denk an mich	deutsch	ZH	12'249'138	4'439'680	31.12.2022	Kern FER und 21	PWC	1	1	Fondskapital als RS	1	Kurzfristig und langfristig		1'880'950	562'347
Stiftung der Evangelische	deutsch	ZH	45'365'009	3'570'285	31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4	1	1	gutes Beispiel, erklärte RS, Ansatz	1	Kurzfristig und langfristig		62'355	47'345
Stiftung Mühlhalde	deutsch	ZH	13'147'787	8'789'591	31.12.2022	Kern FER und 21	nicht Big4	1	1		1	Langfristig		81'767	0
Stiftung Schloss Regens	deutsch	ZH	13'862'650	10'160'059	31.12.2022	nv	nicht Big4	0	0	kein Anhang vorhanden, keine Erläuterungen zu RS	1	Kurzfristig		81'894	81'894
Stiftung Terre des homm	deutsch	VD	60'268'000	102'450'000	31.12.2022	gesamte FER	PWC	1	1	Langfristige RS & RS im gebundenem Kapital	1	Langfristig		2'534'000	0
Stiftung Ulmenhof	deutsch	ZH	5'779'796	6'882'811	31.12.2022	nv	nv	0	0	kein Anhang vorhanden, keine Erläuterungen zu RS	1	Kurzfristig und langfristig		146'096	142'438

MPO-Name	Sprache	Sitz	Zuwendungen (Spenden, Legate), Beiträge der ö.H., Erlös aus L.L.		Jahresabschluss	Regelwerk	Revisionsstelle	Anhang vorhanden		Vollständige Jahresrechnung / nur Bestandteil des Jahresberichts	Bemerkung (Beurteilung) der Autorin	Rückstellungen in der Bilanz				
			Kanton	in CHF				in CHF	Datum			Kern FER und Z1 / gesamte FER	EY / KPMG / PWC / Deloitte / BDO / nicht Big4	0/1	0/1	0/1
Sucht Schweiz	deutsch	VD	5'481'675	9'072'940	31.12.2022	Kern FER und Z1	PwC		1	1	In der Bilanz zusammen mit PRA verrechnet	1	Kurzfristig zusammen mit PRA		251'404	251'404
Swissaid	deutsch	BE	19'849'749	22'247'703	31.12.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1	1	Rückstellungsspiegel vorhanden, gutes Beispiel	1	Kurzfristig		201'338	201'338
Swisscontact	deutsch	ZH	70'538'000	105'237'000	31.12.2022	Kern FER und Z1	PwC		1	1	Fondskapital als RS	1	Kurzfristig		342'000	342'000
TAB Freizeit und Bildung	deutsch	TG	222'773	466'210	31.12.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1	1	Keine Erläuterungen zu RS im Anhang	1	Langfristig		135'000	0
terre des hommes schwe	deutsch	BS	13'916'719	11'770'469	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4		1	1	Legat mit Auflage?; keine Erläuterungen im Anhang	1	Kurzfristig	Ferien und Überzeit; Legat mit Auflage, Abfindungen	1'039'023	1'039'023
Verein für Sozialpsychiatr	deutsch	BL	17'420'506	25'355'543	31.12.2022	gesamte FER	BDO		1	1	Ausfall der Ergänzungsleistung	1	Langfristig	Grundstück Aesch	2'568'426	0
Verein Grünwerk	deutsch	ZH	1'368'264	2'121'071	31.12.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1	1	keine Erläuterungen zu RS im Anhang	1	Kurzfristig		120'000	120'000
Verein Wohnzentrum Frai	deutsch	ZH	6'203'495	8'772'561	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4		1	1	RS - Rückzahlung Spende keine Erläuterungen zu RS im Anhang; RS für Weihnachtsaktion	1	Kurzfristig		95'709	95'709
Winterhilfe Appenzell AR	deutsch	AR	419'648	122'876	30.06.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1	1	(Fondskapital)	1	Kurzfristig	für Weihnachtsaktion	10'000	10'000
Winterhilfe Graubünden	deutsch	GR	677'624	151'238	30.06.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1	1	Fondskapital als RS; keine Angaben im Anhang	1	Kurzfristig	für Unterstützungsprojekte	153'000	153'000
Vohn- und Bürozentrum	deutsch	BL	76'571'240	21'940'755	31.12.2022	gesamte FER	BDO		1	1	unklare Personallückstellungen, KVG und IFEG ebenfalls unklar	1	Kurzfristig		1'919'804	1'919'804
Vohnraum für jüngere Ek	deutsch	ZH	18'411'915	14'623'989	31.12.2022	gesamte FER	PwC		1	1	Rückstellungsspiegel vorhanden	1	Kurzfristig		437'533	437'533
VVF Schweiz	deutsch	ZH	53'230'753	42'161'860	30.06.2022	gesamte FER	BDO		1	1	Gutes Beispiel, erklärte Abweichung zum Vorjahr	1	Kurzfristig	RS für Projekte (Fondskapital)	1'500'337	1'500'337
Zukunft für Kinder	deutsch	GR	1'166'109	574'913	31.12.2022	Kern FER und Z1	nicht Big4		1	1	Keine Erläuterungen im Anhang; RS für Gutscheine sehr unklar	1	Kurzfristig	für Gutscheine	7'400	7'400
Zürcher Blindenfürsorge-	deutsch	ZH	8'376'616	1'606'346	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4		1	1	RS für Projekte	1	Langfristig	für Rückzahlungen	1'200'000	0
Zürliwerk	deutsch	ZH	28'737'000	41'761'000	31.12.2022	gesamte FER	nicht Big4		1	1	RS für 13. Monatslohn?	1	Kurzfristig		840'000	840'000



Fragebogen – Teil Anhang

MPC-Name	Nicht vorhanden 0	Ansatz / Bilanzierungsgrundsätze / Bilanzierungsgrundsätze	Rückstellungsart I	Bewertung I	Betrag (in CHF)	Rückstellungsart II	Bewertung II	Betrag (in CHF) II	Rückstellungsart III	Bewertung III	Betrag (in CHF) III	Rückstellungsart IV	Bewertung IV	Betrag (in CHF) IV	Rückstellun gran Y	Betrag (in CHF) V
Ada Schweiz	1	Verpflichtungen gebildet, deren Eintreten in der Vergangenheit begründet ist und deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss aber schätzbar sind. Die Höhe der Rückstellungen basiert auf der Einschätzung des Vorstands und widerspiegelt die per Bilanzstichtag zu leistenden voraussichtlichen Ertragssteuern. Mehrschub in künftigen Geschäftsjahren erwarten, wird für den voraussichtlichen Betrag eine Rückstellung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet.	Fein und Überrest	Personalgütern für Verbeidung Personalgütern für Verbeidung Personalgütern für Verbeidung an Verbeidungskosten in der Höhe von CHF 500.- je 20%; Perium kann über die Jahre kumuliert werden.	5739	Fein und Überrest	Die verbuchten Rückstellungen sind mit einer relativ hohen Unsicherheit behaftet und decken verschiedene Risiken und Verbindlichkeiten in der Schweiz sowie in den Einsatzländern ab.	32'237	Lehn	Die verbuchten Rückstellungen sind mit hoher Unsicherheit behaftet und decken verschiedene Risiken und Verbindlichkeiten in der Schweiz sowie in den Einsatzländern ab.	1'594					
Aids-Hilfe beider Basel	1	Personalgütern für Verbeidung Personalgütern für Verbeidung Personalgütern für Verbeidung an Verbeidungskosten in der Höhe von CHF 500.- je 20%; Perium kann über die Jahre kumuliert werden.	Fein und Überrest	Personalgütern für Verbeidung Personalgütern für Verbeidung Personalgütern für Verbeidung an Verbeidungskosten in der Höhe von CHF 500.- je 20%; Perium kann über die Jahre kumuliert werden.	38'943	Fein und Überrest	Die verbuchten Rückstellungen sind mit einer relativ hohen Unsicherheit behaftet und decken verschiedene Risiken und Verbindlichkeiten in der Schweiz sowie in den Einsatzländern ab.	77'000	Andere Social Und Sic	Die verbuchten Rückstellungen sind mit hoher Unsicherheit behaftet und decken verschiedene Risiken und Verbindlichkeiten in der Schweiz sowie in den Einsatzländern ab.	530'000					
Alpen-Initiative	1	Personalgütern für Verbeidung Personalgütern für Verbeidung Personalgütern für Verbeidung an Verbeidungskosten in der Höhe von CHF 500.- je 20%; Perium kann über die Jahre kumuliert werden.	Fein und Überrest	Personalgütern für Verbeidung Personalgütern für Verbeidung Personalgütern für Verbeidung an Verbeidungskosten in der Höhe von CHF 500.- je 20%; Perium kann über die Jahre kumuliert werden.	247'000	Fein und Überrest	Die verbuchten Rückstellungen sind mit einer relativ hohen Unsicherheit behaftet und decken verschiedene Risiken und Verbindlichkeiten in der Schweiz sowie in den Einsatzländern ab.	8'983'000	Andere	Die verbuchten Rückstellungen sind mit hoher Unsicherheit behaftet und decken verschiedene Risiken und Verbindlichkeiten in der Schweiz sowie in den Einsatzländern ab.	530'000					
Armedy International Sch	1	Personalgütern für Verbeidung Personalgütern für Verbeidung Personalgütern für Verbeidung an Verbeidungskosten in der Höhe von CHF 500.- je 20%; Perium kann über die Jahre kumuliert werden.	Fein und Überrest	Personalgütern für Verbeidung Personalgütern für Verbeidung Personalgütern für Verbeidung an Verbeidungskosten in der Höhe von CHF 500.- je 20%; Perium kann über die Jahre kumuliert werden.	247'000	Fein und Überrest	Die verbuchten Rückstellungen sind mit einer relativ hohen Unsicherheit behaftet und decken verschiedene Risiken und Verbindlichkeiten in der Schweiz sowie in den Einsatzländern ab.	8'983'000	Andere Social Und Sic	Die verbuchten Rückstellungen sind mit hoher Unsicherheit behaftet und decken verschiedene Risiken und Verbindlichkeiten in der Schweiz sowie in den Einsatzländern ab.	530'000					
Ärzte ohne Grenzen (MSF)	1	Rückstellungen werden gebildet, wenn ein Abfluss von Ressourcen wahrscheinlich ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe möglich ist.	Rückstellungen für die	Die definieren Rückstellungen für das BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) liegen noch nicht vor. Die Rückstellungen für die Untererfüllung werden bei Abweichungen zugerechnet.	19'000	Rückstellungen Unterer	Die definieren Rückstellungen für das BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) liegen noch nicht vor. Die Rückstellungen für die Untererfüllung werden bei Abweichungen zugerechnet.	60'000	Rückstellungen Unterer	Die definieren Rückstellungen für das BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) liegen noch nicht vor. Die Rückstellungen für die Untererfüllung werden bei Abweichungen zugerechnet.	45'000			19'000		
Ersatz für Schweizerische Eidgenossenschaft	1	Die definieren Rückstellungen für das BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) liegen noch nicht vor. Die Rückstellungen für die Untererfüllung werden bei Abweichungen zugerechnet.	Fein und Überrest	Die definieren Rückstellungen für das BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) liegen noch nicht vor. Die Rückstellungen für die Untererfüllung werden bei Abweichungen zugerechnet.	19'000	Rückstellungen Unterer	Die definieren Rückstellungen für das BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) liegen noch nicht vor. Die Rückstellungen für die Untererfüllung werden bei Abweichungen zugerechnet.	60'000	Rückstellungen Unterer	Die definieren Rückstellungen für das BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) liegen noch nicht vor. Die Rückstellungen für die Untererfüllung werden bei Abweichungen zugerechnet.	45'000			19'000		
Eidgenossenschaft für Bildung Schweiz	1	Vergangenheit eine wahrscheinliche Verpflichtung besteht und der Mittelabfluss verlässlich geschätzt werden kann. Es handelt sich - wie bereits im Vorjahr - um kurzfristige Rückstellungen.	Rückstellung für die verbundene	Die definieren Rückstellungen für das BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) liegen noch nicht vor. Die Rückstellungen für die Untererfüllung werden bei Abweichungen zugerechnet.	15'000	Fein und Überrest	Die definieren Rückstellungen für das BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) liegen noch nicht vor. Die Rückstellungen für die Untererfüllung werden bei Abweichungen zugerechnet.	125'000		Die definieren Rückstellungen für das BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) liegen noch nicht vor. Die Rückstellungen für die Untererfüllung werden bei Abweichungen zugerechnet.						
Eliauz Kreuz Bern-Solothu	1	Rückstellungen sind auf Ereignisse der Vergangenheit bezüchtelt.	Rückstellungen für die verbundene	Die definieren Rückstellungen für das BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) liegen noch nicht vor. Die Rückstellungen für die Untererfüllung werden bei Abweichungen zugerechnet.	122'400											
Eliauz Kreuz Schweiz	1	Die definieren Rückstellungen für das BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) liegen noch nicht vor. Die Rückstellungen für die Untererfüllung werden bei Abweichungen zugerechnet.	Rückstellungen für die verbundene	Die definieren Rückstellungen für das BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) liegen noch nicht vor. Die Rückstellungen für die Untererfüllung werden bei Abweichungen zugerechnet.	70'000											
Eliauz Kreuz St. Gallen - A	0	Rückstellungen sind auf Ereignisse der Vergangenheit bezüchtelt.	Rückstellungen für die verbundene	Die definieren Rückstellungen für das BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) liegen noch nicht vor. Die Rückstellungen für die Untererfüllung werden bei Abweichungen zugerechnet.												
Eliauzpense SRK	1	Rückstellungen sind auf Ereignisse der Vergangenheit bezüchtelt. Die Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Der Zahlungsbetrag der Rückstellungen ist schwierig abzuschätzen. Diesbezüglich werden diese als langfristige bezeichnet.	Tests "Ernennung	Die Bilanzpense SRK Schweiz AG hat die Aufgabe, die Bilanzpense SRK Schweiz AG für die Bevölkerung in der Schweiz jederzeit zu gewährleisten. Die Bilanzpense SRK Schweiz AG ist verpflichtet, im Falle einer plötzlichen aufreißenden Pandemie die finanziellen Mittel zur Bewältigung der plötzlichen Erkrankung der Bevölkerung bereitzustellen. Zur Bewältigung dieser Verpflichtung werden TCHF 750 zurückgestellt. Der Zahlungsbetrag der Rückstellungen ist schwierig abzuschätzen. Diesbezüglich werden diese als langfristige bezeichnet.	244'502	Pandemiefall	Die Bilanzpense SRK Schweiz AG hat die Aufgabe, die Bilanzpense SRK Schweiz AG für die Bevölkerung in der Schweiz jederzeit zu gewährleisten. Die Bilanzpense SRK Schweiz AG ist verpflichtet, im Falle einer plötzlichen aufreißenden Pandemie die finanziellen Mittel zur Bewältigung der plötzlichen Erkrankung der Bevölkerung bereitzustellen. Zur Bewältigung dieser Verpflichtung werden TCHF 750 zurückgestellt. Der Zahlungsbetrag der Rückstellungen ist schwierig abzuschätzen. Diesbezüglich werden diese als langfristige bezeichnet.	750'237								

NFO-Name	Nicht vorhanden Vorhanden	Ansatz / Bilanzierungsgrundsätze / Bewertungsgrundsätze	Rückstellungsart I / Bewertung I	Betrag (in CHF)	Rückstellungsart II	Bewertung II	Betrag (in CHF) II	Rückstellungsart III / Bewertung III	Betrag (in CHF) III	Rückstellungsart IV / Bewertung IV	Betrag (in CHF) IV	Rückstellungsgart V	Bewertung V / CHF V	Betrag (in CHF) V
Bildflug Stiftung	1		Interne Umstrukturierung der Personalkasse der Stadt Virentur, gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Virentur Sanierungsbeiträge bis Ende 2021 zu entrichten. Ab dem Jahr 2022 müssen keine Sanierungsbeiträge mehr geleistet werden.	462'917	Pensionskasse									
Caritas Graubünden	0													
Caritas Luzern	1	Höhe basiert auf der Einzahlung der Geschäftsleitung und entspricht die per Bilanzstichtag zu erwartenden zukünftigen Aufwendungen.	Restrukturierung	1850	Pflichtfälle		8'000	Rückbau	20'000					
Caritas Schweiz	1		Fein- und Übersicht	300'075	verschiedene		232'238							
Caritas St. Gallen-Appenzel	1	Höhe basiert auf der Einzahlung der Geschäftsleitung und entspricht die per Bilanzstichtag zu erwartenden zukünftigen Aufwendungen.	Restrukturierung											
Caritas St. Gallen-Appenzel	1	Für die Geschäftsjahre mit Covid-Einsparungen 2020 und 2021 sind die Rückforderungen auf Grund von Minderleistungen gegenüber den vereinbarten Leistungen durch den SCBU und berechnete worden. Für diese Rückforderungen haben wir Reserven aus dem Schwankungsrisiko gebildet. Das BSV hat sich noch nicht dazu geäußert, wie es mit den Rückforderungen umgehen wird und der Covid-Einsparungen 1 Verfahren wird.	Kurschwankungsrisiko, Neuaufweisung nicht sinnvoll.	50'000	Rückstellung Covid-19	Das BSV hat sich noch nicht dazu geäußert, wie es mit den Rückforderungen umgehen wird und der Covid-Einsparungen 1 Verfahren wird.	382'295	Rückstellung Covid-19	122'450					
Caritasaktion der Blinden (	1		Die restlichen Rückstellungen für die Reorganisation von CBM Global Disability Foundation von CHF 100'000 werden für die Umsetzung der Aufgaben von CBM in Luxemburg zurückgestellt. Diese Rückstellung steht als Anschubfinanzierung der neu gegründeten CBM-Stiftung in Luxemburg für maximal 3 Jahre zur Verfügung. Mitglieder des Leitungsteams der CBM (Schweiz) sind im Zusammenhang mit der Schließung von CBM in Luxemburg verrechnet.	300'000	Anschubfinanzierung									
CBM Christliche Blinden	1		Die Rückstellungen betragen zum Vorjahr für mindestens vier Monate (CHF 40.000,00). Die Rückstellungen bleiben zum Vorjahr unverändert.	40'000	Lohngarantie									
Cew AG-SOLLU-ZG	1		Fonds Mut zur Gemeinde	34'959	Aufzinsung Cew-Stiftung		19'804	Renovation	24'500	EVS-Behaltung	12'956	Überschuss Kontenbeiträge		3'247
Cew Zürich	1		Fonds Mut zur Gemeinde	34'959	Aufzinsung Cew-Stiftung		19'804	Renovation	24'500	EVS-Behaltung	12'956	Überschuss Kontenbeiträge		3'247
Compagny Zürich	1		Umszugs- und Einrichtungsantrag	30'000	Rückstellung Lohnesse	Es handelt sich hierbei um Rückstellungen für Lohnessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Schaffung der Lohnesse der Spendebeiträge abnehmen sollte. Die Rückstellung soll 1/2 der Jahresbruttohonorare betragen, was im Berichtsjahr wiederum erfüllt wurde. Zum Ausgleich der in der SOCS Bilanzkonten mehr gestiegenen Lohnesse wurden durch COOP/SGRA Zürich wurden CHF 4'378.15 (Vorjahr: CHF 3'443.88) verbucht.	67'000							

MFO-Name	Nicht vorhanden / Vorhanden	Ansatz / Bilanzierungsgrundsätze / Bewertungsgrundsätze	Rückstellungsart I / Bewertung I	Betrag (in CHF) I	Rückstellungsart II	Bewertung II	Betrag (in CHF) II	Rückstellungsart III / Bewertung III	Betrag (in CHF) III	Rückstellungsart IV / Bewertung IV	Betrag (in CHF) IV	Rückstellungsart V	Bewertung V	Betrag (in CHF) V
Comudo	1	Ferien und Überzeit		197'700	Beitrag DEZA	2023 hat die DEZA CHF 7'363'280 (2021: CHF 13'807'000) an Comudo übernommen. Comudo hat im Berichtsjahr CHF 3'238'822 (2021: CHF 3'182'249) als DEZA-Ertrag verbucht und für das Programm verwendet. Die Differenz wird jeweils transitorisch zurückgestellt. Die zweigebundene Verwendung des Fondsbeitrags (DEZA) ist im Managementprogramm für die Jahre 2023 bis 2025 festgelegt. Die Komplementärin des Programms ausweisen und über diese verwendet. Als direkter Abgang aus dem Fondsbeiträge (DEZA) ist der anteilige Beitrag an die anrechenbaren Administrationskosten ausgewiesen.	477'288							
Die Dagoblene Hand Nor	0		Die in den Vorjahren vorzuzieh gebildete Rückstellung für einen BVG-Sanierungsbeitrag (25'000) wurde aufgrund der befristeten Finanzierung der Pensionskasse unwirksam.	25'000										
Die Dagoblene Hand Zen	1	BVG-Sanierungsbeitrag	In unseren Mietverhältnissen sind wir entweder Hausmiete oder Miete mit Solidarbeitung. Zur Absicherung bestehen Garantieverbindlichkeiten der Sozialdienste resp. AZZ. Diese werden in der Regel durch die Absicherung der Sozialdienste resp. AZZ bei Haftpflichtversicherungen hat. Demzufolge eine Versicherung abgeschlossen. Zusätzlich hat Comoil eine Rückstellung für Solidarbeitungskosten gebildet.											
Domcil	1	Solidarbeitung												
Epa-Suisse	0													
Evangelischer Frauenbund	1	Personalkosten		18'848	Liegenschaft		8'538							
Festreaktion	1	MVST		557'288	latente Steuern	Der Anhangsbestand der latenten Steuern wurde aufgrund der Umwertung des Liegenschafts im Berichtsjahr 2021 (Vorjahr 2020)	540'128	Renovationsfonds Immo und Br.bauten	183'340					
Fundación Seta Paraiso	0													
Gemeinnützige Gesellschaft	1	Personen		637'288	sonstige		137'061							
Helsarmee	1	Dienstleistungen		1284	sonstige		2'571							
HKS	1	Mietzuschüsse	Bei der Rückstellung für Mietzuschüsse handelt es sich um eine Rückstellung für Mietzuschüssen sowie für Rückbaukosten von Mietraumbauten.	146'218	Pensionsverpflichtungen im Ausland	Pensionsverpflichtungen für Mitarbeiterinnen von Koordinationsbüro	788'238							
Hokkas	1	Vorsorgeverpflichtungen Personal Ausland		235'000	sonstige	Bei der Position sonstige Rückstellungen handelt es sich im Wesentlichen um Rückstellungen für Pensionsbeiträge.	135'000							













MPD-Name	Nicht vorhanden oder Vorhanden	Ansatz / Bilanzierungsgrundsätze / Bewertungsgrundsätze	Rückstellungsart I   Bewertung I	Betrag (in CHF) I	Rückstellungsart II	Bewertung II	Betrag (in CHF) II	Rückstellungsart III   Bewertung III	Betrag (in CHF) III	Rückstellungsart IV   Bewertung IV	Betrag (in CHF) IV	Rückstellungsart V	Bewertung V	Betrag (in CHF) V
Sitzung der Ereignisrassen		Für alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken werden in dem Vorstellungs- und Erklärungsbericht (EVB) und in den Anmerkungen zum Jahresabschluss die wesentlichen Risiken berücksichtigt, die sich aus einem vergangenen Ereignis oder einer gegenwärtigen Verpflichtung ergibt, die Höhe der Auswirkungen ist aber nicht als Wahrscheinlichkeit, sondern als unwahrscheinlich ist und diese zuverlässig geschätzt werden kann. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Erfüllungszweckes mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit. Rückstellungen werden nur für rechtliche und faktische Verpflichtungen gebildet. Entsprechende Ansprüche (positive Erfolgsbeiträge) werden berücksichtigt. Die Rückstellungen werden regelmäßig überprüft und falls notwendig angepasst. Sie entsprechen der gegenwärtig bestmöglichen Einschätzung der Verpflichtungen. Die Eventualverbindlichkeiten und weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen werden am Bilanzstichtag bilanziert und entsprechend offengelegt.	Feien und Übertzeit	47'345	Rückbauberpflchtung		15'010							
Sitzung Mithelhalde	1	Venden bei erkennbaren Risiken gebildet und zum voraussichtlichen Wert des Mittelabflusses angepasst. Bei den langfristigen Rückstellungen wird der Mittelabfluss frühestens 12 Monate nach Bilanzstichtag erwartet.	Rechtsfälle	81'757										
Sitzung Schloss Rhegenabe	0	Rückstellungen werden gemacht, sobald ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist, der auf einem vergangenen Ereignis beruht und dessen Betrag und/oder Fälligkeit ungewiss, aber zuverlässig abschätzbar ist. Wenn die geschätzte Dauer weniger als 12 Monate ist, handelt es sich um eine kurzfristige Rückstellung. Falls dieser Zeitraum überschritten ist, handelt es sich um eine langfristige Rückstellung.			Risiko Brennpflichtung auf Finanzierung		732'000	132'000						
Sitzung Tere des hommes	1	handelt es sich um eine langfristige Rückstellung.	Steuern	15'700'000										
Sitzung Übermittel	0													
Sucht Schweiz	1	Höhe basiert auf der Einschätzung der Geschäftstätigkeit und widerspiegelt die per Bilanzstichtag zu erwartenden zukünftigen Aufwendungen	Steuern	227'239	Feien und Übertzeit	Die übrigen kurzfristigen Rückstellungen über CHF 251'004.15 betreffen offene Steuerpflichtungen; Rückstellungen der Personalverpflichtungen; Rückstellungen der Feiern und Übertzeit für 2022. Die Rückstellung von Feiern und Übertzeit sowie Übertzeit wurde per 31.12.2022 nach unten korrigiert. Die Anpassung beläuft sich auf CHF 23'675.00.	23'675							
Swissaid	1	Höhe basiert auf der Einschätzung der Geschäftstätigkeit und widerspiegelt die per Bilanzstichtag zu erwartenden zukünftigen Aufwendungen	Feien und Übertzeit	201'338	Personalverpflichtungen handelt es sich um Überstunden und noch nicht bezogene Feiern und Übertzeit von Mitarbeitenden in Bern und Lausanne.	Die übrigen kurzfristigen Rückstellungen über CHF 251'004.15 betreffen offene Steuerpflichtungen; Rückstellungen der Personalverpflichtungen; Rückstellungen der Feiern und Übertzeit für 2022. Die Rückstellung von Feiern und Übertzeit sowie Übertzeit wurde per 31.12.2022 nach unten korrigiert. Die Anpassung beläuft sich auf CHF 23'675.00.	23'675							
Swisscont.at	1	Verbindlichkeiten und Rückstellungen gebildet, bei denen das Betreiben bzw. die Veranschlagung durch ein Ereignis in der Vergangenheit begründet ist. Die Höhe der Rückstellung basiert auf der Einschätzung der Geschäftstätigkeit und widerspiegelt den zu erwartenden, wahrscheinlichen Geldabfluss. Bei der Bewertung können wahrscheinliche Schwankungen zum T.1. kommen.	Projektverpflichtungen	342'000	Personalverpflichtungen handelt es sich um Überstunden und noch nicht bezogene Feiern und Übertzeit von Mitarbeitenden in Bern und Lausanne.	Die übrigen kurzfristigen Rückstellungen über CHF 251'004.15 betreffen offene Steuerpflichtungen; Rückstellungen der Personalverpflichtungen; Rückstellungen der Feiern und Übertzeit für 2022. Die Rückstellung von Feiern und Übertzeit sowie Übertzeit wurde per 31.12.2022 nach unten korrigiert. Die Anpassung beläuft sich auf CHF 23'675.00.	23'675							



## Hilfsmittelverzeichnis

Folgende Hilfsmittel wurden verwendet:

<b>Hilfsmittel</b>	<b>Verwendung</b>	<b>Betroffene Stellen</b>
Bezahltes Lektorat	Rechtschreibkorrektur	Management Summary und Kapitel 1-5